

Beihilfe- selbstbeteiligung. Aus Nullrunde wird Minusrunde

- 4** *Wettbewerbsvorteil Beamtenstatus*
- 6** *Ja zu Transparenz und Vielfalt im beruflichen Schulwesen*
- 11** *Recht: Strafverfahren gegen Lehrkräfte. Was muss man wissen?*
- 15** *Muss ich mit und wer zahlt's? Wissenswertes zu Klassenfahrten.*



Gewerkschaft für
berufliche Bildung
im Deutschen
Beamtenbund
(DBB)



Deutscher
Lehrerverband
Hessen



Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer
an beruflichen Schulen in Hessen e.V.





Impulse

**Zeitschrift des Gesamtverbandes der Lehrerinnen
und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e.V.**

I N H A L T *Ausgabe Dezember 2015*

3 *Vorwort*

4 *Aktuelles*

- _ Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer
- _ Beihilfekürzung – Aus Nullrunde wird Minusrunde für Hessische Beamtinnen und Beamte
- _ Stellungnahme des glb zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen
- _ BG Eschwege beste Oberstufe Hessens

8 *HPRL*

- _ dlh-Nachrichten V-2015

11 *Recht und Besoldung*

- _ Strafverfahren bei Lehrern: Was sind die Risiken?
- _ Muss ich mit und wer zahlt's? Wissenswertes zu Klassenfahrten

17 *Senioren*

- _ Einladung zum Pensionärstreffen am 10. und 11. Juni 2016 in Fulda
- _ Reform der Pflegeversicherung: Langer Atem erforderlich

20 *Eine berufliche Schule stellt sich vor*

23 *Aus den Kreisverbänden*

- _ Zentrale Prüfungen für die FOS ab dem Schuljahr 2016/17
- _ Professor Dr. Di Fuccia in der Max-Eyth-Schule zu Kassel
„Nicht die anderen Bildungsgänge abqualifizieren“:
Die zukünftige Rolle der Schularten im gegliederten Schulsystem
- _ Personalräteschulung für Lehrkräfte gut besucht
- _ Kreisverband Werra-Meißner wanderte in Thüringen

IMPRESSUM

Zeitschrift des Gesamtverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V.

Herausgeber:

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. Lothringer Straße 3–5,
63450 Hanau, Telefon (06181) 25 22 78, Telefax (06181) 25 22 87, E-Mail glb.hessen@t-online.de

Gestaltung/Druck:

gds Steiner GmbH
Philipp-Reis-Straße 3, 63755 Alzenau, Telefon 06023-97950, Telefax 06023-979550, E-Mail info@gds-steiner.de

Redaktion:

Dr. Christian Lannert, Thomas Kramer, E-Mail glb-hessen@t-online.de

Manuskripte:

Berichte oder Manuskripte werden gern entgegengenommen. Mit der Einsendung bestätigt der Verfasser, dass die Vorlage frei von Rechten Dritter ist. Die Redaktion behält sich eine Veröffentlichung, eine Auswahl, eine Kürzung oder eine redaktionelle Zusammenfassung vor bzw. berichtet über Inhalte. Für die Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge decken sich nicht unbedingt mit der Meinung des glb und dessen Redaktion. Honorare werden keine vergütet. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Der Verfasser stimmt einer Veröffentlichung der Impulsausgabe auf der Homepage zu und gestattet den Versand der Ausgabe mit E-Mail.

Erscheinungsweise:

4-mal jährlich, der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

ISSN:

1869-3733

Liebe Verbandskollegen,

Am 6. + 7. November hielten wir eine richtungsweisende Klausurtagung in Fulda ab.

Natürlich wurden politische Themen wie die Erhöhung der Beihilfe sowie die geplante Nullrunde im Land Hessen für die Beamten besprochen und Maßnahmen eingeleitet.

Des Weiteren wurden die - über den dlh für den glb - kandidierenden Personen für die Personalratswahlen festgelegt. Auch wurden dort die in diesem Rahmen erforderlichen Werbemaßnahmen beschlossen. Wir bitten an dieser Stelle alle den mit uns sympathisierenden Kollegen zu verdeutlichen, dass wir - wie gehabt - als glb unter unserem Dachverband dlh antreten. Die kandidierenden Personen werden noch im Rahmen gesonderter Werbemaßnahmen und in der nächsten Ausgabe der Impulse vorgestellt.

Eine sehr positive Entwicklung gestaltete sich auch in Bezug auf die Kolleginnen und Kollegen, die sich auf der Vertreterversammlung am 19.04.2015 zur Wahl für die Ämter im Landesvorstand des glb zur Verfügung stellen werden. Die 17 Teilnehmer der Klausurtagung bilden schon zum jetzigen Zeitpunkt eine quantitativ und qualitativ hochwertige Gemeinschaft, die alles tun

wird, die Belange unserer glb-Mitglieder in Hessen zu vertreten.

Ebenfalls wurde auf dieser Klausurtagung beschlossen, die überaus erfolgreiche Referendarschulung wieder anzubieten (siehe Beitrag und Anmeldung im Heft). Diese zweitägige Schulung wurde von Herrn Thomas Kramer (Mitglied im geschäftsführenden Vorstand) von 2003-2013 zweimal jährlich angeboten. Auf Grund der 2013 vorgenommenen neuen Verteilung im geschäftsführenden Vorstand und der damit verbundenen Mehrbelastung, wurde die Referendarschulung ausgesetzt. Den Forderungen insbesondere der jüngeren Mitglieder zur Wiederaufnahme der Schulung kommen wir vom glb nun durch Herrn Kramer dank Unterstützung von Frau Ute Molden und Dr. Christian Lannert nach.

Mit all diesen positiven Gedanken gehen wir optimistisch ins Neue Jahr und wünschen allen Lesern ein erfolgreiches, gesundes und friedliches 2016.



In eigener Sache

Versand der Impulse als PDF

Auf vielfache Nachfrage ist es nun möglich, die Impulse zukünftig als PDF zu erhalten.

Bitte mailen Sie uns dazu folgende Angaben an die Geschäftsstelle unter:

glb-hessen@t-online.de

Name	Wohnort
Vorname	Postleitzahl
Straße		

Sollten Ihre Adressdaten unvollständig oder nicht korrekt sein, bitten wir um Korrektur oder Ergänzung

Ich möchte zukünftig die Impulse als PDF via E-Mail erhalten.

Bitte senden Sie mir diese an folgende E-Mail-Adresse:

Der Beamtenstatus für Lehrer ist angesichts des knapper werdenden Angebots an Lehrkräften auf dem Arbeitsmarkt zu einem Attraktivitätsfaktor geworden. Deshalb gilt es, vor allem mit Blick auf die Ausbildung von Lehrkräften und deren Verbleib und Dienst im Land die Frage neu zu diskutieren, ob nicht grundsätzlich eine Verbeamtung von Lehrkräften geboten ist. Das führt insgesamt zu der Frage, welche Argumente generell für eine Verbeamtung der Lehrkräfte sprechen.

Beamtenstatus für Lehrerinnen und Lehrer

VON DBB BEAMTENBUND UND TARIF-UNION

Verfassungsrechtliche Gründe

Nach Art. 33 Abs. 4 ist in Deutschland prinzipiell jede hoheitliche Tätigkeit in der Regel durch Beamte wahrzunehmen. Hoheitliche Tätigkeit im Sinne des Grundgesetzes umfasst den klassisch hoheitlichen Bereich, also das, was man Eingriffsverwaltung nennt. Durch die Entscheidung des Grundgesetzes, dass unser Staatswesen aber nicht nur Rechts-, sondern auch Sozialstaat ist, gehört auch die Aufgabe der Daseinsvorsorge zu dem staatlichen Aufgabenbereich, der hoheitlichen Charakter hat.

Überträgt man diese Grundsätze auf den Schulbereich, so ergeben sich klare Erkenntnisse:

- Die Aufgabe des Lehrers ist einerseits geprägt von Maßnahmen der Eingriffsverwaltung; dazu gehören Maßnahmen wie Notengebung, Versetzungsentscheidungen, Disziplinarmaßnahmen, also Entscheidungen, die tief in die Lebenswirklichkeit und die berufliche Zukunft junger Menschen eingreifen.
- Andererseits ist Bildung und Ausbildung eine der wesentlichsten Maßnahmen der Daseinsvorsorge, werden doch hier die Weichen für den Erfolg des Einzelnen in der Gesellschaft und damit der Erfolg der Gesellschaft gestellt. Auch hierfür ist also der Beamtenstatus angemessen.

Gesellschaftspolitische Gründe

Im Rahmen der familiären Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Berufstätigkeit beider Eltern notwendiger denn je. Zudem wächst die Zahl insbesondere alleinerziehender Mütter. Beides erfordert mehr als zuvor eine „verlässliche Schule“, also eine Schule,

die nicht durch Arbeitskampfmaßnahmen, also Warnstreiks und Streiks, ihre Verlässlichkeit für Eltern verliert. Der Beamtenstatus sichert die Streikfreiheit und Verlässlichkeit von Schule, was für Eltern mehr als je zuvor konstitutiv ist in Bezug auf die Entscheidung, Ja zum Kind und zu dessen Erziehung und Betreuung zu sagen.

Wettbewerbsgründe

In Deutschland sind seit jeher Lehrer durchweg Beamte. Bedingt durch den teils schon drastischen Rückgang der Lehramtsbewerber entsteht eine gestiegene Nachfragesituation in allen Bundesländern. Dabei ist der Beamtenstatus ein immer wichtiger werdendes Instrument des Wettbewerbs. Das hat mehrere Gründe:

- Junge Menschen bevorzugen in Ansehung der Erfahrungen in der Arbeitswelt einen sicheren Arbeitsplatz, d.h. einen Arbeitsplatz, der nicht von Kündigung bedroht ist. Das garantiert der Beamtenstatus.
- Junge Menschen rechnen klug. Der Beamtenstatus garantiert selbst bei etwas geringerem Bruttoeinkommen ein höheres Netto, weil die Beiträge zur Sozialversicherung (außer Krankenkasse) entfallen. Das bedeutet mehr Attraktivität.
- Diese Attraktivität wird immer wichtiger für die Entscheidung des fertig ausgebildeten Lehrers bzgl. der Wahl seines Tätigkeitsortes und damit des Bundeslandes. Deshalb ist der Beamtenstatus ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor.

Finanzielle Gründe

Auch die finanzielle Seite des Beschäftigungsstatus ist zu beachten. Während der Beamtenstatus für den Lehrer selbst ein höheres Netto vom Brutto bedeutet, entsteht für das Land als Dienstherr eine günstigere Finanzierungssituation, weil

- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Dies gilt nach Musterberechnungen einiger Bundesländer auch dann, wenn gleichzeitig für die wesentlich später zu zahlenden Beamtenpensionen bereits jetzt Rücklagen für eine Kapitaldeckung gebildet werden,
- gerade eine auf Dauer eingerichtete Kapitaldeckung für Beamte die Umlagefinanzierung der Alterssicherung auf lange Sicht obsolet macht.

Hinzu kommt, dass die Ausbildungskosten bei Lehrkräften, wenn denn diese nicht zur Deckung des Eigenbedarfs im Lande zur Verfügung stehen, eine „stille“ Form der Rückführung von Mitteln aus dem Länderfinanzausgleich an die sog. Geberländer bedeutet. Das aber macht keinen Sinn, und es wird auf Dauer von den von Bildung betroffenen sowie deren Eltern nicht verstanden, wenn ein Land nichts unternimmt, um die eigens für den Einsatz im Bundesland selbst ausgebildeten Lehrer an andere Bundesländer verliert, die den Beamtenstatus anbieten.



Stellungnahme des glb-Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg

Beamtete Lehrkräfte sind in diesem Jahr doppelt gestraft.

Die rechtzeitig zu Beginn der Herbstferien eintreffende Änderung der Beihilfefähigkeit für Wahlleistungen im Krankenhaus und die Aufforderung der Beihilfestelle in Kassel, eine Erklärung für oder gegen weiterhin beizubehaltenden Leistungen abzugeben, hat bei den Betroffenen zu erheblichem Unmut geführt. Nicht nur, dass sie bei den Einkommensrunden ausgeschlossen wurden (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Hessischen Landesdienstes erhalten durchschnittlich 4,87 % für die kommenden zwei Jahre, wir berichteten) und somit eine Nullrunde hinnehmen mussten, jetzt verschärft sich die Situation zusätzlich durch die Umsetzung der Beihilfekürzungen bei den Wahlleistungen. Nach Auffassung des glb bleibt die Wertschätzung der Hessischen Landesbediensteten und somit auch die der Lehrerinnen und Lehrern auf der Strecke. Bereits für 2013 und 2014 waren in Hessen Einmalzahlungen verweigert worden und gingen wieder einmal zu Lasten der Beamtinnen und Beamten. Für das Jahr 2015 ist nun endgültig die Minusrunde eingeleitet.

Beihilfekürzung – Aus Nullrunde wird Minusrunde für Hessische Beamtinnen und Beamte

Was hat sich in der Beihilfe geändert?

Ab 01. November ändert sich die Hessische Beihilfeverordnung (HBeihVO, § 6a) bezüglich stationärer Wahlleistungen für Chefarztbehandlung und Unterbringung in Zweibettzimmern. Diese werden künftig nur noch durch monatliche Zuzahlung von 18,90 € möglich werden, wenn auch gleichzeitig für alle in der Familie mitversicherten beihilfeberechtigten Personen eingeschlossen sind. Das bedeutet 226,80 € Mehrzahlungen im Jahr, die auch von Tarifbeschäftigten (mit Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen für Wahlleistungen) und pensionierten Kolleginnen und Kollegen zu tragen sind sowie von Teilzeitkräften in voller Höhe, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang. Die Protestwelle geht inzwischen soweit, dass manche Betroffene die Erklärung mit dem Vermerk unter Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung unterschreiben

wollen. Hierzu sei jedoch angemerkt, dass im Land Berlin bereits am 7. November 2002 (Az. 2 BvR 1053/98) vom Bundesverfassungsgericht die Streichung von stationären Wahlleistungen für zulässig erklärt wurden. Tröstlich scheint bei allem Groll, dass die im Dezember 2014 ursprünglich geplante Änderung der Beihilfeverordnung noch umfangreichere finanzielle Einbußen zwischen 40 und 190 € verursacht hätte.

Welchen Zweck verfolgt die neue Regelung?

Im Rahmen der Schuldenbremse und der zusätzlichen Belastungen durch die Flüchtlingskrise will das Land Hessen nun auch bei den jährlich fast 600 Millionen € anfallenden Beihilfezahlungen 20 Millionen € einsparen, um diese Gelder für andere Zwecke auszugeben. Der glb ist der Auffassung, dies geht auf Kosten von Lehrerinnen und Lehrern, die zurzeit und im Weiteren noch mehr durch die Flüchtlingskrise gefordert werden. Sie bleiben erneut und zunehmend auf der Strecke. Fakt ist, dass es sich um eine Gehaltsreduzierung handelt. Die zu berechnende Lohn- bzw. Einkommensteuer mag zwar niedriger ausfallen, die aufkommende Steuerersparnis stellt jedoch nur einen geringen Ausgleich für Betroffene dar.

Bis wann ist die Erklärung abzugeben und welche Folgen hat ein Widerruf dieser Einverständniserklärung?

Das Formblatt der Beihilfestelle ist bis spätestens zum 31.01.16 schriftlich an diese weiterzuleiten. Eine Entscheidung für den Beibehalt der Wahlleistungen schließt die Kürzung des Gehaltes um den Beitrag von 18,90 € dann direkt mit ein. Erfolgt eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Probe, bzw. von einem Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit, kann über den Beibehalt der Wahlleistung neu entschieden werden.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden, auch wenn z. B. ein privater Anbieter ein günstigeres Versicherungsangebot bieten könnte, falls gewünscht. **Diese Entscheidung ist dann aber nicht mehr rückgängig zu machen.**

Der Deutsche Beamtenbund (dbb) hat nach wie vor die Absicht gegen die Nullrunde der Landesregierung vorzugehen. Zur Vorbereitung einer Klage hat er im Moment eine verfassungsrechtliche Gutachtenerstellung in Auftrag gegeben, die überprüfen soll, inwiefern eine Klage Aussicht auf Erfolg haben könnte. **Der glb fordert die Landesregierung auf, ein Einsehen zu haben und der Wertschätzung seiner Lehrerinnen und Lehrer endlich 2016 durch die längst überfälligen finanziellen Anpassungen Ausdruck zu verleihen!** ←

Stellungnahme des glb zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen

VON HEIDI HAGELÜKEN



Sachverhalt

Das Dritte Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 29.11.2004 sieht vor, dass bestehende eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen fortbestehen, aber keine neuen mehr errichtet werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die Aufhebung der Sperrklausel und eröffnet die Möglichkeit der Erweiterung der Anzahl gymnasialer Oberstufenschulen.

Als Zielgruppe werden Schülerinnen und Schüler gesehen, deren Bildungsgang bisher nicht gymnasial ausgerichtet war, die Eingangsvoraussetzungen für eine gymnasiale Oberstufe jedoch erfüllt sind.

Begründung der SPD-Fraktion

„Hessen braucht eine Schullandschaft, die allen Schülerinnen und Schülern mit gymnasialer Eignung ein an ihren jeweiligen Lernvoraussetzungen ausgerichtetes Bildungsangebot für einen studienqualifizierenden Bildungsgang ermöglicht“.

Position des glb

Hessen hat eine Schullandschaft, die allen Schülerinnen und Schülern mit Oberstufe-eignung in an ihren jeweiligen Lernvoraussetzungen ausgerichtetes Bildungsangebot für einen studienqualifizierenden Bildungsgang ermöglicht!

Hierzu tragen die beruflichen Schulen mit ihrem vielfältigen Bildungsangebot und ihren Übergängen, ihrer Anschlussfähigkeit und ihren doppelqualifizierenden Bildungsgängen bei.

Im Vergleich:

Studienberechtigte der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in Deutschland:

Jahr	1992	2010	2013	2014
Allgemeinbildende Schulen	191.903	281.155	320.250	279.963
Berufliche Schulen	98.732	172.207	157.854	152.714

(Quelle: Bildung und Kultur, Abgangsjahr 2014, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015)

Für das Bundesland Hessen gilt:

Schulart	2013	2014
Allgemeinbildende Schulen	28.745	26.180
Berufliche Schulen	14.323	14.357

(Quelle: Bildung und Kultur, Abgangsjahr 2014, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015)

Immer mehr Schülerinnen und Schüler gehen nach der Sek I den Weg bis hin zum Abitur in einem der vielfältigen beruflichen Gymnasien in Hessen oder erwerben die Studierfähigkeit mit der Fachhochschulreife als Abschluss der Fachoberschule.

Die beruflichen Schulen bieten der als Zielgruppe für die Gesetzesänderung genannten außerordentlich heterogenen Schülerschaft ein entsprechendes individualisiertes Angebot.

Daneben ist das duale System der Berufsausbildung innovativ und durchlässig.

Es ist offen für Lernende mit unterschiedlichen Abschlüssen und Voraussetzungen und flexibel, wenn es um Varianten der Verknüpfung einer Berufsausbildung mit Zusatz- und Doppelqualifikationen geht; insbesondere die Fachhochschulreife, die parallel zum Berufsabschluss oder mit einem Jahr Fachoberschulbesuch im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden kann.

Auch eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung ohne Abitur, ohne Fachhochschulreife führt zum Hochschulzugang. Die Kultusministerkonferenz hat im Jahr 2009 die Grundlage für die erweiterte Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte gelegt.

„Allerdings ist die Zahl der Studenten, die ohne Abitur über den Beruf an die Hochschulen kommen, noch immer überschaubar (Grafik).

Weil Jugendliche nun einmal ganz unterschiedliche Talente haben und zu verschiedenen Zeitpunkten Bildungsentscheidungen treffen, aber auch aus Gründen der Fachkräftesicherung, muss der Schritt von der Berufsausbildung an die Hochschule künftig leichter gemacht werden. Dazu gehört vor allem die Abschaffung der Regelung, dass beruflich qualifizierte nur nach mehrjähriger Berufserfahrung und nur innerhalb ihres erlernten Fachgebietes studieren dürfen. Dann können sich die Jugendlichen freier für eine duale Ausbildung entscheiden, weil sie wüssten, dass ihnen später immer noch alle Wege offenstehen.



Um das Bildungssystem durchlässiger zu gestalten, ist aber noch mehr zu tun.

Die Hochschulen könnten mehr Brückenkurse anbieten, zum Beispiel in technischen Studiengängen Ergänzungskurse in Mathematik, um den Studienerfolg beruflich qualifizierter Studenten zu fördern.

Einige Schritte in die richtige Richtung sind bereits getan. So ist in Hessen derzeit eine weitgehende Öffnung der Hochschule für beruflich Ausgebildete in Vorbereitung.“ (IW-Dienst Nr. 37, 10. September 2015, S.6)

Unter Rückgriff auf die bereits bestehenden beruflichen Fortbildungsabschlüsse wären aber auch in Kombination mit der dualen Berufsausbildung und unter expliziter Berücksichtigung der Vorbildung neue Ausbildungsgänge zu konzipieren, die - wie bereits vor einigen Jahren angedacht - zu einem ‚Bachelor professional‘ bzw. zu einem ‚Master professional‘ führen. Hierbei ist deutlich zu betonen, dass diese Bildungsgänge keineswegs für Bewerber reserviert werden sollten, die über den beruflichen Bildungsweg kommen, sondern in gleicher Weise auch Angebote für Interessenten des klassischen gymnasialen Bildungswegs, darstellen.

Damit auch diese neuen Bildungsangebote dem Grundsatz der Durchlässigkeit im Bildungssystem entsprechen, sind sie so zu gestalten, dass bei einem etwaigen Anschlussstudium eine nicht unbeträchtliche Anzahl von ETCS-Punkten angerechnet werden kann. Ein derartiges neues Bildungsangebot hätte zudem den Charme, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichzeitig der mangelnden Nachfrage nach Ausbildung im dualen System, den Fachkräftemangel und dem Studienabbruch wirkungsvoll entgegengewirkt werden könnte.“ (Jochen Bödeker/Ernst G. John, Die berufliche Bildung der Akademisierungsdebatte – mehr als ein Anlass, sich zu positionieren, W&E 2015, Ausgabe 5, 67. Jahrgang, S. 161)

Fazit

Mehr als die Hälfte eines jeden Jahrgangs erwirbt derzeit eine Hochschulreife. Diese Entwicklungen haben deutliche Veränderungen bei der Nachfrage in den post-schulischen Bildungsbereichen zur Folge. **Transparenz** über die vielfältigen Wege zur Studierfähigkeit muss geschaffen werden. Die Attraktivität von **Berufsausbildung** in Deutschland auch **mit der Perspektive des Hochschulzugangs** muss verdeutlicht werden. Information und Kommunikation sollten dazu führen, die Wertschätzung von akademischer und beruflicher Bildung zu relativieren und die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung anzuerkennen.

„Die Wahrheit der allgemeinen Bildung ist die berufliche.“ (Herwig Blankertz)

Eine derartige Gesetzesänderung ist damit aus der Sicht des glb nicht erforderlich! ←

Wiederholt hat unser glb-Mitglied Dr. Claus Wenzel mit Schülern des Beruflichen Gymnasiums Eschwege den Wettbewerb „Präsentieren und gewinnen“ gewonnen. Der Wettbewerb wird von der Frankfurter Rundschau gemeinsam mit der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft ausgerichtet.

BG Eschwege beste Oberstufe Hessens

VON THOMAS KRAMER

Kadisha Cleemann, Laura Oehler und Theresa Throm aus dem BG 11 überzeugten die Jury mit ihrem Beitrag zur Energiewende in Hessen. Im Speziellen untersuchten die Schülerinnen, was bisher in Nordhessen geleistet wurde und was noch zu tun ist, damit die Energiewende vor Ort gelingt.

Über 700 Schüler beteiligten sich landesweit. Aufgabe war es in einem Dreier-Team ein aktuelles wirtschaftspolitisches Thema anschaulich zu präsentieren. Betreut von unserem glb-Mitglied Dr. Claus Wenzel konnten sich neben dem Siegerteam zwei weitere Gruppen des BG Eschwege unter den besten Zehn platzieren, was keiner anderen Oberstufe in Hessen gelang. „Sie haben

gezeigt, auf welchem hohem Niveau an unseren Schulen gearbeitet wird“, beglückwünschte der FR-Chefredakteur Arnd Festerling die Gewinner.

Die Schülerinnen stellten ihre Arbeit im Kasino der Frankfurter Rundschau in Frankfurt der Öffentlichkeit vor und diskutierten das Thema mit Landtagsabgeordneten sowie mit Vertretern aus Wirtschaft und Gesellschaft. Dafür bekamen sie ein Präsentationshonorar in Höhe von 300 Euro und jeweils ein iPad, um die FR kostenlos online lesen zu können. Die FR berichtete auf einer ganzen Seite von der Veranstaltung. Der glb gratuliert den Beruflichen Schulen Eschwege, den Schülern und Dr. Claus Wenzel zu dem tollen Erfolg. ←



Von links: Peter Hanack (FR), Frau Theresa Throm, Mathias Rust (Schule Wirtschaft), Laura Oehler, Dr. Claus Wenzel, Kadisha Cleemann

dlh-Nachrichten V-2015

VON JÜRGEN HARTMANN

Flüchtlinge: Chance und große Herausforderung
Noch etwas vom Bildungsgipfel
Handreichung für Onlinelernplattformen
Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe
Stundenkürzung in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien und Grundschulen
Schulentwicklungspläne
Einstellungsverfahren in den pädagogischen Vorbereitungsdienst
Zentrale Prüfungen in der FOS

Flüchtlinge: Chance für die Gesellschaft und große Herausforderung für Schulen

Von Seiten der Dienststelle wird berichtet, dass mittlerweile über 13.000 Flüchtlinge im Erstaufnahmelager in Gießen angekommen seien. Nach wie vor suche die Dienststelle noch Freiwillige aus dem Bereich der Verwaltung, die sich zur Unterstützung

nach Gießen abordnen ließen. Eine erste Fortbildung für Deutsch als Zweitsprache sei kurzfristig für 120 Lehrkräfte angeboten worden, um den ersten zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften zu decken. Bevor die schulpflichtigen Kinder der Flüchtlinge dezentral in die Regionen und dann an die Schulen kommen, müssen diese eine Gesundheitsuntersuchung durchlaufen haben.

Der dlh meint, dass die Aufnahme der Flüchtlinge zum Wohle der Beteiligten zügig geschehen sollte. Das Verfahren zur Überprüfung der Bleibeberechtigung sollte rasch durchgeführt werden, damit zum einen unberechtigte Wirtschaftsflüchtlinge zurückgeführt werden können und die wirklich in Not Befindlichen schnell Sicherheit über ihre zukünftige Bleibe →

bekommen.

Die Voraussetzungen dafür müssen allerdings durch die Bundesregierung geschaffen und die nötigen Ressourcen für die Länder bereitgestellt werden. Dass davon auch ein großer Anteil an die Schulen gehen sollte, um den zusätzlichen Bedarf an Lehrkräften zu decken, versteht sich aus Sicht des dlh von selbst.

Nebenbei bemerkt stellt die jüngste Kürzung an gymnasialen Oberstufen, Grundschulen und die damit verbundene Erhöhung von Klassengrößen ein großes Hindernis für die Aufnahme von Flüchtlingskindern in diese Regelklassen dar. **Der dlh fordert den Hessischen Kultusminister und die Landesregierung auf, die erlassenen Umschichtungen umgehend zurückzunehmen und die zusätzlichen Bedarfe auch aus zusätzlichen zur Verfügung gestellten Mitteln zu decken.**

Das Kultusministerium hat für weitere Informationen einen Link zu <https://fluechtlinge.hessen.de> auf seiner Homepage eingerichtet.

Dort finden sich aktuelle Informationen über die momentane Situation in Hessen.

Noch etwas vom Bildungsgipfel

Nachdem der Bildungsgipfel vorüber ist, fragt sich der dlh, was diese (...) Veranstaltung nun der Bildung unserer Schüler gebracht hat. Ist man dem erklärtem Ziel eines „Schulfriedens“ in irgendeiner Form näher gekommen? Der dlh sagt dazu entschieden NEIN. Im Gegenteil: nachdem im Rahmen des so genannten Bildungsgipfels entgegen den Ankündigungen zu Beginn doch eine Schulstrukturdebatte vom Zaun gebrochen wurde und es Verlautbarungen gab, das „Gymnasium müsse überwunden werden“, konnte gegen Ende des Gipfels nicht mehr mit der Einigung auf einen, wenn auch noch so kleinen Minimalkonsens, gerechnet werden.

Auch die in jeder Arbeitsgruppe zutage getretene Forderung nach den entsprechenden Ressourcen blieb unbeantwortet, und man war auch nicht gewillt, diese in die Papiere des Gipfels aufzunehmen. Wobei die Ressourcenfrage die Frage war, die einen Großteil der Teilnehmer wie auch den dlh und seine Gliedverbände einte: Mehr Ressourcen für Bildung in unserem Land sind gut angelegt. Welche Rohstoffe gibt es denn in unserem Land außer einer hervorragenden Bildung unserer Kinder und der nachfolgenden Generationen?

Also: Was ist vom Bildungsgipfel geblieben? Eine Menge investierter Arbeitszeit und Ressourcen der Beteiligten. Der dlh möchte sich gar nicht vorstellen, welche

Projekte man mit diesen Ressourcen hätte stemmen können! Angesichts der Tatsache, dass am Bildungsgipfel neben den Gipfelteilnehmern selbst (Vorsitzende von Verbänden und Parteien, Präsidenten von Industrie und Handelskammern usw.) mehrere Minister, ein Staatssekretär und ein Hochschulpräsident, die Teilnehmer der 5 Arbeitsgruppen mit jeweils mindestens mehreren Dutzend Teilnehmern in ca. 6 Arbeitsgruppensitzungen und ganztägigen Workshops - nicht zu vergessen die Mitarbeiter aus den Ministerien - über ein Jahr beschäftigt waren, ist der Ausgang des Gipfels mehr als dürftig. So betrachtet liegt es nahe, den Gipfel als Desaster zu bezeichnen, da keines der genannten Ziele auch nur ansatzweise erreicht wurde. Wie man von Seiten des Ministeriums darauf kommt, dass der Gipfel ein Erfolg sei (siehe Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 22.06.2015), ist aus Sicht des dlh eine gravierende Irreführung der Öffentlichkeit.

Handreichung für Onlinelernplattformen

In der Diskussion ist ein erster Entwurf dieser Handreichung seit der Vorstellung durch die Dienststelle Mitte Juni. Da die Materie teils sehr komplex ist (von rechtlicher wie fachlicher Seite), befindet sie sich momentan mit ersten Anregungen des HPRL in der Überarbeitung. Der HPRL hat sich entschlossen, den Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Beratung und Klärung der datenschutzrechtlichen Aspekte hinzuzuziehen.

Nach jetzigem Stand der Dinge kann der dlh sagen, dass der vorliegende Entwurf der Handreichung bürokratisch zu sein scheint. Es werden Regelungen, die in verschiedensten Gesetzen vorhanden sind, auf den Schulbereich übertragen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass an den Schulen für die teils komplexe rechtliche und fachliche Materie kaum personelle Ressourcen vorhanden sind. Den Fachkolleginnen und Fachkollegen diese formalen, komplexen Aufgaben und den teils anspruchsvollen technischen und fachlichen Aufgaben neben ihrem Lehr- und Unterrichtsauftrag zu übertragen, erscheint vor dem Hintergrund der an Schulen üblichen Deputatsentlastung unrealistisch.

Wie wissenschaftlich mehrfach nachgewiesen, basieren die oft entstehenden Überlastungssituationen im Lehrbereich auf einer ungenügenden Trennung zwischen Privatleben und Beruf. Im Sinne einer wirkenden Gesundheitserhaltung der Lehrerinnen und Lehrer gehören entsprechende Aussagen hierzu in die kommende Hand-

reichung ebenso mit hinein wie Aussagen darüber, dass die Nutzerdaten nicht zu einer Präsenzüberwachung herangezogen werden dürfen.

Der dlh ist der Auffassung, dass die didaktische und pädagogische Entscheidungsfreiheit der Lehrkräfte bzgl. der Nutzung von Online-Lernplattformen nicht eingeschränkt werden darf. Lehrkräfte sollten in ihrem Unterricht dann Onlinelehrplattformen einsetzen können, wenn sie es für sinnvoll halten und die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind. Für die Festlegung dieser kann die initiierte Handreichung durchaus hilfreich sein.

Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe

Der HPRL hat zu den Sommerferien für alle Fächer die überarbeiteten Kerncurricula für die Sekundarstufe II erhalten. Erste Entwurfsfassungen wurden bereits vom 10. November 2014 bis zum 25. Januar 2015 der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Über ein Internetportal konnten Fragen, Rückmeldungen und Kommentare an das HKM gerichtet werden. Im Rahmen dieses informellen Beratungsverfahrens seien nahezu 1000 Rückmeldungen eingegangen. Die endgültigen Textfassungen der Kerncurricula für die Oberstufe sollen im Herbst 2015 vorliegen und mit Schuljahresbeginn 2016/2017 gültig gesetzt werden. Damit sind sie erstmals im Schuljahr 2018/2019 auch Grundlage für das Landesabitur.

Der HPRL wird im Rahmen seiner Beteiligungsrechte die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe erörtern. Er wird dies aufgrund der hohen Anzahl exemplarisch anhand einzelner Fächer vornehmen. Dem dlh erscheint die Zahl der Rückmeldungen recht gering; er befürchtet, dass die Kolleginnen und Kollegen, die keine Rückmeldung abgegeben haben, nicht von dieser Möglichkeit der Rückmeldung Gebrauch gemacht haben, weil sie sie als zusätzliche Belastung wahrgenommen haben. Gerade im Zeitraum vor und nach Weihnachten sind die Belastungen vor Ort wegen der bevorstehenden Halbjahreszeugnisse hoch. Weiterhin wartet der dlh auf das Beteiligungsverfahren für die Verbände. →

Stundenkürzung in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien und Grundschulen

Diese vom Ministerium mit Umschichtungsnotwendigkeiten begründete Kürzung stellt einen unglaublichen Angriff gegen die betroffenen Schulformen dar. Leider konnten die vielen Proteste vor den Sommerferien noch kein Einsehen bei den Verantwortlichen bewirken. Der dlh hofft, dass dies in Kürze geschieht und die Kürzungen in vollem Umfang zurückgenommen werden. Im Übrigen steht die Kürzung im krassen Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung, in der auf der ersten Seite bereits die „Verlässlichkeit in der Lehrerausstattung“ steht. Dies scheint für die betroffenen Schulen nun nicht mehr zu gelten, womit die Koalitionsvereinbarung in Teilen bereits als Makulatur erscheint. Der dlh hält es für mehr als schleierhaft, dass man angesichts solcher Maßnahmen beim Bildungsgipfel daran glauben konnte, einen zehnjährigen Schulfrieden erreichen zu können.

Auch die Auswirkungen der Kürzungen sind bereits an den Schulen sichtbar: Kurs- und Klassengrößen bis 30 Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe findet man in diesem Schuljahr an vielen Schulen – auch viele Leistungskurse haben mittlerweile eine Teilnehmerzahl von 25 oder mehr erreicht. Wie bei solchen Kursgrößen adäquater, qualifizierter Oberstufenunterricht umgesetzt werden soll, bleibt mal wieder an der Lehrkraft hängen. Der dlh stellt die Frage, welche Belastungen die Lehrkräfte eigentlich noch schultern sollen. Durch viele in der Vergangenheit eingeführte Maßnahmen und ausufernde Bürokratie arbeiten viele Lehrkräfte bereits an ihrer Belastungsgrenze. Dies durch neue Maßnahmen weiterhin zu steigern, schlägt dem Fass den Boden aus. **Der dlh fordert, dass für zusätzliche Maßnahmen immer auch zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Der dlh fordert den Hessischen Kultusminister unmissverständlich auf, die Kürzungen umgehend zurückzunehmen.

Schulentwicklungspläne

In letzter Zeit wurden vom HPRLL einige Schulentwicklungspläne zur Kenntnis genommen. Weitestgehend wurden diese ohne große Diskussionen verabschiedet, was für die gute Arbeit der entsprechenden Abteilung im HKM spricht. Dass natürlich auch Konflikte bei Schulentwicklungsplänen mit besonderer politischer Brisanz entstehen, hält der dlh für normal, und es würde ihn wundern, wenn diese dann nicht diskutiert werden würden.

Einstellungsverfahren in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

Das aktuelle Einstellungsverfahren in den pädagogischen Vorbereitungsdienst zum 1.11. wird leider voraussichtlich für eine Mehrzahl der Bewerber negativ (d. h. ohne erstes Einstellungsangebot) ausgehen. Der Unterschied zu den vorhergehenden Verfahren ist, dass nun neben der hohen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Lehramt an Gymnasien, die ohne Angebot bleiben (über 800), auch vermehrt Bewerberinnen und Bewerber anderer Lehrämter (Haupt und Realschullehramt) ohne Angebot bleiben (über 300). Die Angebotslage in den Förderschulen und den beruflichen Schulen sieht nach wie vor gut aus, hier konnten alle Bewerberinnen und Bewerber im Hauptverfahren ein Angebot erhalten. Insgesamt gab es im Verfahren über 2300 Bewerbungen, davon allein fast 1400 mit gymnasialem Lehramt. Einige Angebote werden zwar im Nachrückverfahren noch herausgehen, aber im Großen und Ganzen stellt sich die Lage für die Betroffenen als sehr unerfreulich dar. Im gymnasialen Bereich zeichnet sich schon länger ab, dass es in den folgenden Jahren, auch aufgrund der neuerlichen Kürzungen in diesem Bereich, massive Bewerberüberhänge geben wird. Gute Chancen haben trotz alledem in diesem Bereich die Fächer Chemie, Deutsch als Zweitsprache, Griechisch, Informatik, Kunst und Physik. Hier wurde in diesem Verfahren allen Bewerbern ein Angebot unterbreitet.

An den beruflichen Schulen hingegen fehlt es an LiV. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhielten ein Angebot. Die Zahlen zeigen insbesondere, dass in den technischen Fachrichtungen, wie etwa Elektrotechnik, Bautechnik, Metall immer noch zu wenige Studienabschlüsse für das Lehramt getätigt werden. Dem Fortbestand des gelobten dualen Systems in der Berufsausbildung fehlt es an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften. Der Nachwuchs im Bereich Wirtschaft

und Verwaltung ist von allen möglichen Berufsfeldern noch am stärksten vertreten. Der dlh kann den jungen Referendaren und LiV raten, sich ggf. einen Wechsel des Lehramtes zu überlegen. Wie schon wiederholt in den vergangenen dlh-Nachrichten unter dieser Rubrik darauf hingewiesen, wird in absehbarer Zeit keine Besserung eintreten, solange die Stellensituation nicht korrigiert wird. Dies erfordert allerdings wie vieles andere auch zusätzliche Ressourcen. Der vom dlh geforderte Stellenkorridor wird sich ohne diese nicht umsetzen lassen, solange von den politisch Verantwortlichen im Bildungsbereich kein Umdenken und keine Umsteuerung stattfinden. **Der dlh setzt sich dafür ein, dass in den nächsten Jahren wenigstens die Besten eines jeden Jahrgangs auch die Chance bekommen, in den Schuldienst aufgenommen zu werden.**

Zentrale Prüfungen in der Fachoberschule (FOS)

Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden alle Klassen der FOS, ob in einjähriger oder zweijähriger Form, erstmals einer zentralen Prüfung unterliegen. Eigens dafür gegründete Kommissionen sollen ab Oktober Prüfungsaufgaben erstellen, ohne dass bisher einheitliche Prüfungsanforderungen oder Standards existieren. Für den dlh bleiben noch viele Fragen offen, z. B. welche Änderungen zu erwarten sind und ob es Änderungen in den Rahmenlehrplänen geben wird, die besonders für die jetzt schon im Schuljahr 2015/2016 gestartete zweijährige Form von Bedeutung wären. Der Zeitverlauf für die zentrale Prüfung scheint dem dlh zu knapp bemessen. Der HPRLL strebt an, alle offenen Fragen mit der Dienststelle zu erörtern. ←

Strafverfahren bei Lehrern: Was sind die Risiken?

I. Einleitung

Lehrer sind Menschen – daher gibt es bei ihnen wie überall auch strafbares Handeln. Lehrer sind aber auch Beamte – und hier unterscheiden sich die Folgen strafbaren Tuns: Neben der strafrechtlichen Ahndung durch die Gerichte steht für den Beamten immer auch ein Dienstvergehen und damit ein Disziplinarverfahren im Raum. Darüber hinaus kann sogar die Frage des Beamtenstatus, bei pensionierten Kollegen auch deren Ruhestandsgehälter, von einem Strafverfahren berührt werden. Der Beitrag bietet einen Überblick über die Schnittstellen von Straf- und Disziplinarverfahren und die Wechselwirkungen aus Sicht eines Strafverteidigers.

II. Disziplinarrecht als zweite Strafe?

Den Beamten erwartet neben der Strafe für das in Strafvorschriften sanktionierte Verhalten in vielen Fällen – und vor allem zusätzlich – ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren. Hierin unterscheidet sich der Beamte vom Bürger. Nach unserer Verfassungsordnung ist eine Doppelbestrafung allerdings unzulässig¹. Verstößt damit die Parallelität zwischen Strafverfahren und Disziplinarverfahren gegen dieses verfassungsrechtliche Gebot? Nein, denn beide Verfahren verfolgen unterschiedliche Zwecke.

Das Disziplinarrecht dient der Aufrechterhaltung der Integrität des Berufsbeamtentums sowie der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes und in seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung zugleich dem Schutz der Beamten.² Damit erhält das Disziplinarverfahren ein allgemeines Vertrauen der Bürger in eine rechtsstaatliche Verwaltung.³

Welchem Zweck dient die Strafe? Es soll nun an dieser Stelle keine Diskussion der verschiedenen Straftheorien zur Festlegung des Sinns und Zwecks der Strafe stattfinden. Nach der überwiegend vertretenen Anschauung dient die Strafe dem präventiven Rechtsgüterschutz. Indem auf die Verletzung der strafrechtlichen Normen eine staatliche Reaktion erfolgt, sollen solche Verhaltensweisen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in besonders gravierender Weise beeinträchtigen, für die Zukunft verhindert bzw. unwahrscheinlicher gemacht werden. Durch das Aussprechen eines sozialetischen Unwerturteils und die zwangsweise Zufügung eines Übels wird die Geltung der verletzten Norm verdeutlicht und bekräftigt.⁴

Damit ist jedenfalls die Kriminalstrafe auf eine gesamtgesellschaftliche Prävention ausgerichtet, während das Disziplinarverfahren die Besonderheiten des Berufsbeamtentums abbildet.

III. Beamtenpflichten und Dienstvergehen

Die rechtliche Stellung des Beamten soll nach der Systematik der Beamtengesetze vor allem durch seine Pflichten gekennzeichnet sein. An der Schnittstelle zwischen dem für alle Menschen geltenden Strafrecht und dem nur für Beamte geltenden Beamtendisziplinarrecht ist die Verletzung von Pflichten des Beamten unter dem Begriff des »Dienstvergehens« von entscheidender Bedeutung. Die schuldhaftige Verletzung einer beamtenrechtlichen Pflicht stellt ein Dienstvergehen dar⁵. An den Begriff des Dienstvergehens knüpft das Disziplinarrecht an.

In erster Linie betreffen die Pflichten des Beamten sein dienstliches Verhalten. Allerdings wird der Beamte auch im Kontakt mit der Außenwelt mit den Anforderungen seines Beamtenverhältnisses konfrontiert, indem Beamten auch »außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht« zu werden haben, »die ihr Beruf erfordert«. ⁶ Dabei gibt es keinen abgeschlossenen Katalog von möglichen Dienstvergehen. Die beamtenrechtlichen Dienstpflichten sind häufig allgemein formuliert, weshalb Bestand und Umfang der Pflichten für den jeweiligen Einzelfall der Konkretisierung bedürfen.

II. Mögliche Folge: Rechtsverlust als Beamter und als Ruhestandsbeamter

Die für den Lehrer als Beamten schwerwiegendste Rechtsfolge ist der Verlust des Status als Beamter bzw. Ruhestandsbeamter. Eine rechtskräftige Verurteilung eines Beamten zu einer Kriminalstrafe kann unmittelbar zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, wenn der Beamte eine vorsätzliche Tat begangen hat und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist⁷. Hintergrund ist, dass Beamte, die sich besonders schwerwiegender Rechtsverstöße schuldig gemacht haben, als nicht tragbar für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes gelten⁸. In diesen gravierenden Fällen bedarf es einer förmlichen Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht mehr, das Beamtenverhältnis endet mit der Rechtskraft des Urteils. Die gleichwohl in der Praxis erfolgende Mitteilung des Dienstherrn über Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens hat lediglich deklaratorischen Charakter, eine disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Dienst ist bei dieser Strafhöhe nicht mehr erforderlich.

Im Falle des Ruhestandsbeamten bzw. Pensionär sind die Hürden für den Verlust der Ruhestandsansprüche sowie den Verlust der Ansprüche der Hinterbliebenen deutlich höher: Hier ist die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren erforderlich⁹.

Wichtig ist, dass nur die Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat diese Rechtsfolge haben kann. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Begehung einer fahrlässigen Straftat genügt hierfür nicht. →

1. Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz – GG.

2. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1971 – 2 BvR 65/71; BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1973 – 1 D 25.72.

3. BVerwG, Urteil vom 19. August 2010 – 2 C 5.10.

4. Sog. »präventive Vereinigungstheorie«, vgl. Meier, *Strafrechtliche Sanktionen*, 3. Auflage 2009, Seite 33.

5. § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG – Beamtenstatusgesetz – BeamtStG.

6. § 34 Satz 3 BeamtStG, dieses Gesetz regelt u.a. das Statusrecht der Landesbeamten.

7. § 24 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG.

8. Herrmann/Sandkuhl, *Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht*, 2014, § 5 Rn 369.

9. § 59 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Beamtenversorgungsgesetz – BeamnVG sowie § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtVG, wobei im Falle der Hinterbliebenen zusätzlich die Verurteilung wegen eines Verbrechens erforderlich ist.

Neben dem Strafurteil gibt es noch den sogenannten Strafbefehl. Hier können auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen einer Straftat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Durchführung einer Hauptverhandlung festgesetzt werden¹⁰. Endet das Strafverfahren allerdings durch Strafbefehl und nicht durch Strafurteil, so ist auch bei der im Strafbefehlsverfahren zulässigen Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe die Entfernung aus dem Dienst bzw. die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht möglich¹¹.

III. Die Straftat als Dienstvergehen

Bei Beamten ist bei der Beurteilung eines Verhaltens als Dienstvergehen zu unterscheiden zwischen dem innerdienstlichen und dem außerdienstlichen Verhalten. Diese Abgrenzung ist nicht allein danach vorzunehmen, ob das fragliche Verhalten während der Dienstzeit oder am Dienort stattgefunden hat, auch wenn diese Kriterien als Anhaltspunkte dienen können (sogenannte formale Dienstbezogenheit). Ausschlaggebend ist der inhaltliche Bezug des Verhaltens zur dienstlichen Sphäre (materielle Dienstbezogenheit).¹²

1. Außerdienstliches Dienstvergehen

Bei einem außerdienstlichen Verhalten liegt ein Dienstvergehen nur vor, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist das Vertrauen in eine für das Amt des Beamten und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.¹³ Diese Begriffe bedürfen der Konkretisierung durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Sprach man früher noch davon, dass der Beamte mehr oder minder in eine erzieherische Rolle eines Vorbilds für die Gesellschaft gedrängt und an bestimmten Moral- und Anstandsregeln gemessen wurde, wird heute von Beamten aufgrund des gesellschaftlichen Wandlungsprozesses außerdienstlich kein wesentlich anderes Sozialverhalten als von jedem anderen Mitglied der Gesellschaft erwartet.¹⁴

Entscheidend ist demnach der funktionale Dienstbezug bei außerdienstlichen Verhaltensweisen. Die Gerichte haben diese unbestimmten Begriffe jedoch dahingehend konkretisiert, dass jeder nicht ganz unwesentliche außerdienstliche Rechtsverstoß gleichzeitig auch ein Dienstvergehen darstellt.¹⁵ Wichtig ist jedoch in diesem Zusammenhang die Einzelfallprüfung: Hier muss nach den konkreten Umständen des vorliegenden Sachverhalts die besondere Eignung des Verhaltens zur Ansehens- und Vertrauensbeeinträchtigung des Beamtentums vorliegen. Hier können nach der Rechtsprechung eine ganze Reihe von Kriterien zur Ausfüllung dieses Tatbestandes herangezogen werden. So ist sein Verhalten zur Beeinträchtigung von Achtung und Vertrauen geeignet, wenn es Rückschlüsse darauf zulässt, dass der Beamte im Rahmen seines Amtes obliegende Dienstpflichten nicht oder nur unzurei-

chend erfüllen wird. Auch spielt die Nähe des außerdienstlichen Fehlverhaltens zum Aufgabenkreis des Beamten eine Rolle. Je näher hier das Verhalten an der dienstlichen Sphäre liegt, desto eher wird davon ausgegangen werden, dass eine solche „Eignung“ zur Beeinträchtigung vorliegt.

Selbst wenn sich jedoch das außerdienstliche Verhalten als straffrei erweist und ein eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren, beispielsweise mangels Tatverdacht, eingestellt wird¹⁶, steht dem Dienstherrn aufgrund der ihm bekannt gewordenen Umstände eine eigene Ermittlungs- und Bewertungsbefugnis zu, ob gleichwohl eine Verletzung innerdienstlicher oder außerdienstlicher Pflichten vorliegt.

2. Innerdienstliche Straftaten

Begeht der Beamte Straftaten anlässlich oder im Zusammenhang mit der Dienstaufübung, also etwa während des Dienstes im Schulgebäude oder während eines Schulausfluges, so stellen diese stets ein Dienstvergehen dar. Für den Lehrer als Beamten gilt eine uneingeschränkte persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlungen¹⁷. Im Übrigen stellt die Erfüllung eines Straftatbestandes durch ein innerdienstliches Verhalten in aller Regel eine Verletzung beamtenrechtlicher Kernpflichten, insbesondere der dienstlichen Wahrheitspflicht, der Loyalitäts- und Unterstützungspflicht, der Verschwiegenheitspflicht oder der Vermögensfürsorgepflicht, dar.

IV. Schnittstellen zwischen Straf- und Disziplinarverfahren

Entscheidend für die Betrachtung eines Strafverfahrens gegen einen Lehrer aus Sicht eines Rechtsanwalts sind demnach die jeweiligen Auswirkungen der strafprozessualen Maßnahmen auf das dienstliche Disziplinarrecht. An welchen Stellen berühren sich Strafverfahren und Disziplinarverfahren und welche Folgen kann das haben? →

10. § 407 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO.

11. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 C 20.99.

12. Kunig in: v. Schoch/Friedrich, Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2013, Kapitel 6, Rn. 144; Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2014, § 4 Rn 221.

13. § 47 Abs. 1 BeamtenStG.

14. BVerwG, Urteil vom 30. August 2000 – 1 D 37.99 sowie aus neuerer Zeit BVerwG, Urteil vom 25. März 2010 – 2 C 83.08.

15. Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2014, § 4 Rn 224.

16. Vgl. § 170 Abs. 2 StPO.

17. § 36 Abs. 1 BeamtenStG.

1. Informationsübermittlung an den Dienstherrn

Wie erfährt der Dienstherr von einem Strafverfahren gegen einen Beamten? Von Zufällen hängt dies nicht ab. Vielmehr ist eine Informationsübermittlung sogar gesetzlich geregelt: Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Fall

- der Erhebung der öffentlichen Klage die Anklageschrift,¹⁸
- den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
- die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung (in aller Regel das Strafurteil)

zu übermitteln. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.¹⁹

Wenn es um fahrlässige, also nicht vorsätzliche Straftaten des Lehrers geht, schwächt das Gesetz diesen Automatismus etwas ab. Übermittlungen werden dann nur vorgenommen, wenn es sich um schwere Verstöße handelt, namentlich

- Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, oder
- in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.²⁰

2. Bindung des Dienstvorgesetzten an das Legalitätsprinzip

Hinzu kommt, dass auch ohne eine Informationsübermittlung durch Strafverfolgungsbehörden für den Dienstvorgesetzten nach Disziplinarrecht das Legalitätsprinzip gilt. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten, welches auch aktenkundig zu machen ist²¹. Allerdings wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt, wenn gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn das Strafverfahren gegen den Beamten nicht durchgeführt werden kann, etwa wegen dessen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit²². Hintergrund ist, dass die Erkenntnisse des Strafverfahrens über den Sachverhalt abgewartet werden sollen.

Gleichfalls möglich ist eine Aussetzung, wenn in einem anderen behördlichen Verfahren über Dinge entschieden wird, die für das Disziplinarverfahren von Bedeutung sind.²³

3. Bindung des Dienstvorgesetzten an das Strafurteil

Der Dienstvorgesetzte ist darüber hinaus an die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder im Bußgeldverfahren im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, gebunden.²⁴

4. Bindung des Verwaltungsgerichts an das Strafurteil

Geht der Beamte gegen eine Disziplinarmaßnahme vor, die beispielsweise auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt gestützt ist, sind hierfür die Verwaltungsgerichte zuständig. Im Grundsatz sind allerdings nach dem hessischen Disziplinarrecht auch die Verwaltungsgerichte an die Feststellungen im vorhergehenden Strafurteil gebunden.²⁵

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Feststellungen offensichtlich unrichtig sind.²⁶ Hierunter fallen etwa Widersprüche gegen Gesetze der Logik, allgemeine Erfahrungssätze oder die offenkundige Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften. Daher sind die Verwaltungsgerichte nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn sie ansonsten "sehenden Auges" auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten.²⁷ Das BVerwG hat beispielsweise eine Distanzierung von einem inhaltsleeren Formalgeständnis, welches im Strafverfahren erfolgte, zugelassen.²⁸ Ferner ist eine Neubewertung durch das Verwaltungsgericht möglich, wenn im gerichtlichen Disziplinarverfahren Beweismittel vorgelegt werden, die dem Strafgericht nicht zur Verfügung standen.²⁹

Es ist also Vorsicht geboten bei der vorschnellen Annahme von Verfahrensabsprachen (sog. „Deals“), die zu einem vermeintlich milderem Strafurteil führen oder eine schnelle und schmerzlose Verfahrensbeendigung versprechen. So nachvollziehbar diese Motive für denjenigen sind, der sich der psychisch sehr belastenden Situation einer Hauptverhandlung vor dem Strafgericht ausgesetzt sieht, so sehr kann sich das Urteil im parallelen Disziplinarverfahren als Bumerang erweisen. „Deals“ mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sind verlockend, aber was dann im Urteil steht, bekommt man aus den Akten kaum noch heraus. →

lichen Klage“ versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch die „Anklage vor Gericht in einer Strafsache.

19. § 49 Abs. 1 BeamStG.

20. § 49 Abs. 2 BeamStG.

21. § 20 Abs. 1 Hessisches Disziplinargesetz – HDG.

22. § 25 Abs. 1 HDG.

23. § 25 Abs. 3 HDG.

24. § 26 Abs. 1 HDG.

25. § 62 Abs. 1 Satz 1 HDG.

26. § 62 Abs. 1 Satz 2 HDG.

27. BVerwG, Beschluss vom 26. August 2010 – 2 B 43.10.

28. BVerwG, Beschluss vom 1. März 2013 – 2 B 78.12.

29. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2013 – 2 B 44.12.

Es besteht dennoch in geeigneten Fällen die Möglichkeit, eine unbesehene Übernahme der Feststellungen aus dem Strafverfahren zu verhindern.

5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet.³⁰ Die möglicherweise während des andauernden Disziplinarverfahrens einbehaltenen Dienstbezüge verfallen.³¹

Weiterhin wird das Verfahren eingestellt, wenn

- ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
- ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
- nach § 17 oder § 18 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf.³²

Zu den §§ 17, 18 HDG wird sogleich unter VI. etwas gesagt.

V. Berücksichtigung des Strafverfahrens bei Disziplinarmaßnahmen

Was passiert, wenn der Beamte im Urteil oder im Wege des Strafbefehls bereits verurteilt worden ist? Kann es sein, dass ein Lehrer im Strafverfahren zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wird und zusätzlich eine Kürzung seiner Bezüge hinnehmen muss?

Es gibt zwei Fälle, in denen bestimmte disziplinarische Maßnahmen nicht mehr verhängt werden können, nachdem bereits im Strafverfahren Maßnahmen verhängt worden sind.

Erstens, wenn gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist.

Zweitens, wenn das Strafverfahren gegen Leistung einer Auflage eingestellt worden ist und wenn diese Auflagen erfüllt worden sind.³³ Denn dann kann eine Tat als Vergehen nicht mehr verfolgt werden.³⁴

In beiden Fällen darf nach dem hessischen Disziplinarrecht wegen desselben Sachverhalts

- ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
- eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.³⁵

In diesen Fällen muss ferner, wie soeben ausgeführt,³⁶ das Disziplinarverfahren eingestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist besonders wichtig, ob eine Identität des Sachverhalts zwischen Straf- und Disziplinarverfahren wirklich vorliegt. Eine solche Sachverhaltsidentität liegt nur vor, wenn das festgestellte Dienstvergehen nicht über den Sachverhalt des rechtskräftig beendeten Strafverfahrens hinausgeht. Aufgrund der sehr umfassenden beamtenrechtlichen Pflichten wird dies nur selten der Fall sein.

VI. Fazit

Es empfiehlt sich grundsätzlich in jedem Strafverfahren, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Oftmals wird der glückliche oder weniger glückliche Ausgang eines Strafverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren, also noch lange bevor überhaupt Anklage erhoben worden ist, entschieden. Hier ist zuerst und immer das Recht des Beschuldigten zur Selbstbelastungsfreiheit, also sein Schweigerecht, einzuhalten, bevor nicht Rücksprache mit einem Strafverteidiger gehalten wurde.³⁷ Nur über den Strafverteidiger ist vollständige Akteneinsicht zu erlangen. Ohne Kenntnis des Akteninhalts und damit den Ergebnissen der strafrechtlichen Ermittlungen, hat eine vorschnelle Einlassung meist mehr Nachteile als Vorteile. Es werden „im Blindflug“ ohne Akte oft Dinge eingestanden, die nicht beweisbar gewesen wären, oder Zeugenaussage stehen im Widerspruch zu den Erklärungen des Beschuldigten. All dies lässt sich vermeiden. Schweigen darf dem Beschuldigten zudem nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Im Hinblick auf das Disziplinarverfahren und dessen empfindliche Folgen sollte zudem in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt genau herausgearbeitet und beeinflusst werden, welcher Sachverhalt Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung wird. Jede Nachlässigkeit kann im späteren Disziplinarverfahren fatale Folgen haben. Hier kann durch eine umfassende Verteidigungsschrift bereits im Ermittlungsverfahren dem Effekt vorgebeugt werden, dass das Bild von der vermeintlichen Straftat, welches zunächst nur aus den Akten erlangt wird, bei Staatsanwalt und Richter bereits frühzeitig feststeht – ein psychologischer Tatbestand, der leider häufig vorkommt. Je früher hier die Sichtweise des Beschuldigten Eingang in die Akten findet, desto eher ist eine abweichende Beurteilung noch zu erreichen. Ferner können entlastende Beweismittel vorgelegt oder Beweiserhebungen beantragt werden, bevor es zu einem Gerichtsverfahren kommt. →

31. § 45 Abs. 1 Nr. 3 HDG.

32. § 36 Abs. 1 HDG.

33. Die Möglichkeit der Einstellung von Strafverfahren gegen Auflage ist in § 153a StPO geregelt.

34. § 153a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 StPO.

35. § 17 Abs. 1 HDG.

36. Siehe V.5.

37. § 136 StPO.



Über den Verfasser

Rechtsanwalt Christian Schilling
Wolf & Schilling Rechtsanwälte, Frankfurt/Main

Christian Schilling studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg und Passau, wo er sich vertieft mit dem internationalen Privat- und Verfahrensrecht sowie dem Kapitalgesellschaftsrecht befasste. Nach dem 1. Staatsexamen in Bayern absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst im OLG-Bezirk Frankfurt/Main und legte dort das 2. Staatsexamen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht ab. Bereits während des Studiums und des juristischen Vorbereitungsdienstes und als Rechtsanwalt arbeitete er mit und für renommierte nationale und internationale Sozietäten. Er verfügt über eine breite Erfahrung in vielen Bereichen des Wirtschaftsrechts sowie dessen internationale Aspekte. Aufgrund seines kommunalpolitischen Engagements als hessischer Gemeindevertreter beschäftigt er sich bereits seit Jahren auch aus der Perspektive der Praxis mit dem Kommunalrecht.

Beratungsschwerpunkte

- Strafverteidigung im Wirtschaftsstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht,
- Strafrechtliche Haftung und Verteidigung von Amtsträgern und kommunalen Wahlbeamten.
- Internal Investigations im Unternehmen,
- Compliance im Unternehmen,
- Prozessführung und Schiedsverfahren im Wirtschaftsrecht,
- Gesellschafterstreit,
- Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder für Unternehmen,
- Haftung von Gesellschaftsorganen für Pflichtverletzungen (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat),
- Haftung von Beratern für Pflichtverletzungen (Steuerberaterhaftung und Rechtsanwaltshaftung),
- Zivilrechtliche Haftung für Straftaten,
- Strafrechtliche Haftung und Verteidigung von Amtsträgern und kommunalen Wahlbeamten.

www.wolfschilling.de



Muss ich mit und wer zahlt's? Wissenswertes zu Klassenfahrten

VON DR. CHRISTIAN LANNERT

Ach, es war wieder schön. Die Busfahrt traumhaft, der mehrstündige Stau im heiteren Geplauder genussvoll verwunden, die Jugendherberge im trendigen mid century style ein packendes Mitmachmuseum der Adenauerzeit, das Essen interessant, die nächtlichen Zwischenfälle wie immer spaßig. Und für die Sonne war Erbarmen ein böhmisches Dorf mit sieben Siegeln.

Dennoch fragen sich Kolleginnen und Kollegen an hessischen Schulen, wenn es um das Thema Klassenfahrten geht, immer wieder: Muss ich eigentlich daran teilnehmen? Und wer trägt meine Kosten? Gerade in Zeiten, in denen hessischen Lehrerinnen und Lehrern eine Teilhabe an der allgemeinen Lohnentwicklung verweigert wird, ist es hilfreich, einen Überblick über die entsprechenden Regelungen zu besitzen.

Das Wichtigste vorweg: Klassen- und Studienfahrten sind kein Privatvergnügen, sondern gehören zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer an hessischen Schulen. Das heißt, man kann nicht auf sie verzichten (1.), das heißt aber auch, dass sie klaren Regelungen (2.) unterliegen und die Teilnahme daran entsprechend vergütet (3.) werden muss.

1. Verpflichtung zur Teilnahme und Organisation

"Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Betriebspraktika", heißt es in der Dienstordnung für hessische Lehrkräfte (DO, ABL. 12/11, S. 872, §8, 2.) und auch der Erlass zu Schulwanderungen und Schulfahrten von 2009 (Schulwanderungen und Schulfahrten. Erlass vom 07. Dezember 2009, ABL. 1/10, S. 24ff. Vulgo und im Folgenden: "Wandererlass" genannt) erklärt: "Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern." (Wandererlass VII., 1.)



2. Regelungen für Klassenfahrten

Der "Wandererlass" führt zu dieser Aufgabe aus, dass Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm verankert werden müssen: "Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden." ("Wandererlass", Vorbemerkung)

Konkret entscheidet die Schulkonferenz "nach Anhörung des Schullehrerbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze von Klassen- und Studienfahrten" und "legt die Priorität der einzelnen Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten fest." ("Wandererlass", II. 2. 1.)

Für berufliche Vollzeitschulen gilt z.B.: Ein Schüler darf in der Oberstufe an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen, die im Inland höchstens 5, im Ausland höchstens 10 Unterrichtstage dauern darf. Geht es ins nichteuropäische Ausland muss zusätzlich begründet werden, dass die Zielsetzung dieser Studienfahrt auch nur dort erreicht werden kann (Wandern kann man etwa statt auf dem Kilimandscharo auch in unseren wunderschönen Mittelgebirgen!). Zusätzlich kann eine Studienfahrt in Hessen oder in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden. Auch ein Besuch bei einer Partnerschule ist zusätzlich zulässig. ("Wandererlass", I., 1., 5.-6.) Allerdings soll mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Schülerinnen und Schüler nur eine mehrtägige Veranstaltung pro Jahr durchgeführt werden. ("Wandererlass", I., 1., 7.)

Mit Ausnahme von internationalen Begegnungsfahrten oder Besuchen von Partnerschulen lässt sich aus dem Erlass auch keine Verpflichtung zu Fahrten ins Ausland ableiten.

Soweit so gut. Exzessive Abwesenheit von herumreisenden Klassen und Lehrkräften dürfte ohnehin nicht den Alltag an unseren Schulen bestimmen. Die 38.000 Euro teure New York-Fahrt eines Berliner Englisch Lks dürfte wohl die spektakuläre Ausnahme von der Regel sein.

3. Vergütung entstehender Kosten

Ärgerlich wird es für viele Kollegen bei der Abrechnung Ihrer Reisekosten: "Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet." Aber anstelle der üblichen Sätze für Übernachtungen und Tagesgelder sollen sie sich mit Pauschalbeträgen zufrieden geben: Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind das 20 Euro täglich im Inland und im Ausland – Hurra Hurra – 30 Euro. ("Wandererlass", VII. 2.)

Der Erlass hält die Kolleginnen und Kollegen an, "Freifahrten, Freiflüge, die jeweils günstigsten Sondertarife" etc. In anspruch zu nehmen. ("Wandererlass", VII., 3.). Schläft der Kollege schließlich gratis auf seiner Jugendherbergenpritsche, träumt er vermutlich von den 8 Euro täglich, die ihm zugewilligt werden, wenn er einen Freiplatz in einer inländischen Unterkunft in Anspruch nimmt oder den 10 Euro, die er im selben Fall im Ausland erhielte. "Mit diesen Pauschalen sind auch jeweils die Nebenkosten abgegolten." Kollegen, die mit ihren Kursen in Skigebieten unterwegs sind, werden über den Schlusssatz der Aufstellung kaum in Jubel ausbrechen. ("Wandererlass", VII. 2.)

Die gute Nachricht: Hinnehmen müssen hessische Lehrkräfte das aller Voraussicht nicht.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in seinem Urteil vom 17. April 2015 (Az. 6 K 3315/14.F) einem Kollegen Recht gegeben, der die Differenz seiner tatsächlichen Kosten und des erstatteten Betrages vom Staatlichen Schulamt Frankfurt eingefordert hatte. Obwohl er vor Ort die günstigsten Konditionen gewählt hatte, betrug diese Differenz nahezu die Hälfte seiner Gesamtkosten.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass einer Lehrkraft die Kosten einer Dienstreise wie jedem anderen Beamten auch allein unter Beachtung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet werden müssen: "Danach haben Dienstreisende Anspruch auf Erstattung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz (§ 4 Abs. 1 S. 2 HRKG)", heißt es in der Urteilsbegründung. Der Wandererlass vermag "die gesetzliche Regelung des (...) HRKG nicht außer Kraft zu setzen".

Den nächsten Satz lasse man sich auf der Zunge vergehen, weil er in aller Deutlichkeit betont, dass die Entlohnung hessischer Lehrkräfte nicht (nur) in leuchtenden Kinderaugen und dem Vergnügen besteht, zum x-ten Mal ins selbe Landschulheim zu fahren: "Ebenso wenig kommt es bei der Anwendung der Vorschrift darauf an, ob eine Klassenfahrt auch (teilweise) für die schülerbegleitende Lehrkraft ein Vergnügen darstellt, wie der Beklagte [Das SSA Frankfurt, C. L.] meint, da § 8 Abs. 1 HRKG eine Minderung des Reisekostenerstattungsanspruchs mit dieser Begründung nicht vorsieht (unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob die Einschätzung des Beklagten zutrifft, was vom Gericht ausdrücklich in Abrede gestellt wird)." (Nachzulesen unter: <https://openjur.de/u/769303.html>)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Vorbereitungen für unser Pensionärstreffen 2016 sind soweit abgeschlossen. Wir werden die landschaftlich besonders reizvoll gelegene, neuntgrößte Stadt Hessens, die am Fuße der Rhön liegende Bischofs- und Barockstadt Fulda, am 10. und 11. Juni 2016 besuchen. Zu diesem Besuch möchte ich Sie im Namen des glb, des Gesamtverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen, ganz herzlich einladen.

Einladung zum Pensionärstreffen am 10. und 11. Juni 2016 in Fulda

Bis heute ist Fulda geprägt durch das Wirken der kirchlichen Vertreter des Christentums, die der Stadt ihre Bedeutung gaben. Im Auftrag von Bonifatius gründete ein Schüler von ihm, der Missionar Sturmius, 744 das Kloster Fulda, dessen 1. Abt er war. In diesem Kloster, dem Lieblingskloster von Bonifatius, wurde dieser, gemäß seiner Weisung, nach seinem Märtyrertod 754 beigesetzt. Das Kloster erblühte zu einem geistigen und kulturellen Zentrum des Abendlandes. 1114 wurde Fulda das erste Mal als Stadt erwähnt, nachdem die Abtei und Siedlung durch Heinrich II. das Münz-, Markt- und Zollrecht erhalten hatte. Die nachfolgenden Äbte wurden unter König Friedrich II. 1220 zu Reichsfürstbäben und später (1752) in den Stand von Fürstbischöfen erhoben. Die Säkularisierung (1803) beendete die weltliche Macht der Fürstbischöfe. Fulda ist heute noch katholischer Bischofssitz und regelmäßiger Tagungsort der deutschen Bischofskonferenz.

Wir werden uns die Zeugnisse dieser geschichtlichen Entwicklung ansehen.

Vom Hotel aus führt uns am Freitagnachmittag der Weg durch die mittelalterliche Altstadt mit ihren liebevoll restaurierten Fachwerkhäusern zum Dom der Stadt, dem Wahrzeichen von Fulda. Er ist die bedeutendste Barockkirche Hessens. Unter Verwendung von Teilen der Bausubstanz der Ratgar-Basilika aus dem 9. Jahrhundert, damals größter Kirchenbau nördlich der Alpen, wurde der Dom 1704 - 1712 von dem bedeutenden Baumeister Johann Dientzenhofer errichtet. Als Grabkirche des Bonifatius, das nach wie vor Ziel von Wallfahrten ist, hat der Dom auch heute noch aktuelle religiöse Bedeutung.

Einen tieferen Einblick in die Geschichte des Klosters Fulda werden wir im Dommuseum, der Schatzkammer des Doms, mit seinen Reliquaren, sakralen Gewändern und liturgischen Geräten erhalten.

Der Weg führt uns weiter zum Stadtschloss, der ehemaligen Residenz der Fuldaer Fürstbäbe und späteren Fürstbischöfe, das ebenfalls von Johann Dientzenhofer (1702 - 1714) erbaut wurde. Die „Historischen Räume“ des Schlosses bieten einen Einblick in die Lebenswelt des Absolutismus, der Macht und dem Reichtum der Äbte, die zu bedeutenden Landesfürsten geworden waren.

Wie die Äbte werden auch wir durch den Schlossgarten wandeln, der zur architektonischen Gesamtkonzeption des barocken Schlosses gehört.

Der Eindruck von Fulda wird am Abend auf humorvolle Weise durch die Erzählungen eines „Fuldaer Jungs“ vertieft.

Am Samstagvormittag begeben wir uns sowohl in die Historie der Stadt Fulda als auch auf kosmische Reisen durch die Weiten des Universums. Wir werden das größte Museum zwischen Frankfurt und Kassel mit seinem kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Bereichen und der Gemäldeausstellung regionaler Künstler, das Vonderau Museum besuchen. Das darin befindliche Planetarium gehört zu den modernsten Deutschlands.

Als Treffpunkt und Unterkunft steht uns das Park-Hotel Kolpinghaus zur Verfügung. Die barocke Altstadt mit seinen Sehenswürdigkeiten ist von da aus leicht zu erreichen. Ansprechende Räumlichkeiten, zweckmäßig ausgestattete Zimmer, sowie kulinarische Genüsse aus der Region und erfrischende Getränke erwarten uns.

Sollte Ihnen das gewählte Ziel und Programm zusagen, melden Sie sich so bald wie möglich an, spätestens jedoch bis zum 10. Mai 2016.

Ich freue mich auf Ihr Kommen und verbleibe bis dahin

mit freundlichem Gruß



Ihre Barbara Schätz

Seniorinnen- und Seniorenvertreterin des glb



Programmüberblick

**Freitag,
10. Juni 2016**

12:30 Uhr	Begrüßung der Teilnehmer im Park-Hotel Kolpinghaus Fulda (Goethestraße 13, 36043 Fulda, Tel. 0661/86500) durch Barbara Schätz (glb-Seniorenvertreterin) anschließend kleiner Imbiss
14:00 – 16:30 Uhr	Stadtbesichtigung (Abholung am Park-Hotel) Geführter Spaziergang durch die barocke Altstadt zum Dom (1,4 km), Dom-, Schloss-, und Schlossgartenbesichtigung
16:30 – 17:00 Uhr	Individuelle Rückkehr vom Schloss zum Hotel
17:00 – 18:00 Uhr	Zeit zur freien Verfügung
18:00 Uhr	Informationen zu Ruhestandsfragen und zur aktuellen Schulpolitik
19:00 Uhr	Abendbuffet „Rhönspezialitäten“ und gemütliches Beisammensein
20:30 Uhr	Herr Günther Elm: „Ein Fuldaer Jung“ erzählt von Fulda

**Samstag,
11. Juni 2016**

07:30 – 09:45 Uhr	Frühstück (für Übernachtungsgäste des Hotel)
9:45 – 10:00 Uhr	Spaziergang in die Altstadt zum Vonderau-Museum (ca. 650 m)
10:00 – 12:00 Uhr	Besichtigung des Vonderau-Museums und Vorführung im Planetarium des Vonderau-Museums
12:00 Uhr	Ende der Veranstaltung
	Mittagessen im Parkhotel (auf eigene Kosten)

Hinweise

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt pauschal 45,00 Euro pro Person.

Im Preis enthalten sind:

- Besichtigungen und Führungen am Freitag und Samstag
- Abendbuffet - ausgenommen Getränke

Bitte überweisen Sie die Selbstbeteiligung bis zum 10. Mai 2016 auf das Konto des glb

Postgiroamt Frankfurt

BLZ 500 100 60, Kto.Nr. 100 813 600

(IBAN: DE 83 5001 0060 0100 8136 00, BIC: PBNKDEFF)

Verwendungszweck: Pens.Treff 2015

Die Teilnahmebestätigungen und detailliertes Informationsmaterial erhalten Sie nach dem Ablauf der Anmeldefrist nach Eingang der Selbstbeteiligung auf dem Konto des glb.

Die Stornierung der Buchung mit Rückzahlung der Selbstbeteiligung ist bis zum 10. Mai 2016 möglich. Bei späterer Stornierung ist eine Rückzahlung der Selbstbeteiligung leider nicht möglich, da auch wir rechtzeitig die konkrete Teilnehmerzahl angeben und die gebuchten Leistungen nach gemeldeter Teilnehmerzahl bezahlen müssen.

Übernachtung

Übernachtungsmöglichkeit besteht im

Parkhotel Kolpinghaus Fulda

Goethestraße 13, 36043 Fulda

Tel.: (0661) 86 50 - 0, Fax: (0661) 86 50 - 1 11

Internet: www.parkhotel-fulda.de

eMail: info@parkhotel-fulda.de

Einzel- und Doppelzimmern inkl. Frühstücksbüfett zum Sonderpreis können bis zum 10. Mai 2016 direkt beim Hotel (Tel. 0661/86500) unter dem Stichwort „glb100616“ abgerufen werden.

Einzelzimmer 69,00 Euro

Doppelzimmer 99,00 Euro

Parkmöglichkeiten

Hoteleigene Parkplätze:

Gebühr 8,00 Euro pro 24 Std. bzw. 0,80 Euro pro Stunde

Bahnreisende

Der ICE-Bahnhof Fulda liegt 800 m vom Hotel entfernt.

Pensionärstreffen

AM 10./11. JUNI 2016 IN FULDA

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail Adresse

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail Adresse

Ich/wir nehme/n am Pensionärstreffen teil,
bitte Entsprechendes ankreuzen:

- Freitag, 10. Juni 2016**
Stadtbesichtigung (Dom, Schloss und Schlossgarten), Abendbuffet
- Samstag, 11. Juni 2016**
Vonderau Museum, Planetarium
- Ich/wir reise/n mit dem Zug an

Stornierungen mit Rückerstattung des Selbstkostenanteils sind nur bis 10.5.2016 möglich.

.....
(Datum, Unterschrift)

Senden Sie die Anmeldung bitte bis 10. Mai 2016 an die



Geschäftsstelle des glb
Lothringer Straße 3 – 5
63450 Hanau



Eine berufliche Schule stellt sich vor

Theodor-Heuss-Schule Offenbach

Schultyp: Selbstständige Berufliche Schule

Schulleitung **Schulleiter:**
OStD Heinrich Kößler

Stv. Schulleiterin:
StD'in Ute Steinmeyer

Abteilungsleiter (SLA):
Gudrun Bayer
Zweijährige Berufsfachschule
Alexander Koch
Berufliches Gymnasium und Bildungsgänge:
→ zur Berufsvorbereitung (BBV-N)
→ zur Integration und Abschluss (InteA)
→ zur Beruflichen Eingliederung (BvB)

Werner Pullmann
Fachoberschule
Steffen Trach
Berufsschule Wirtschaft / Verwaltung, Gesundheit
Markus Winter
Höhere Berufsfachschulen und IT-Berufe

Lehrkräfte ca. 130 Personen **Schüler** 2080 November 2015

Berufsfelder Bautechnik: Dachdecker/-in
Metalltechnik: Anlagenmechaniker/-in Feinwerkmechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Metallbauer/-in
Landwirtschaft, Natur, Umwelt: Forstwirt/-in

Schulformen → Personaldienstleistungskaufleute
Teilzeit / → Industriekaufleute
Berufsschule → Kaufmann/-frau im Einzelhandel
→ Verkäufer/In
→ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/e
→ Kaufleute für Büromanagement
→ Medizinische Fachangestellte
→ Zahnmedizinische Fachangestellte

Schulformen → Berufliches Gymnasium (BG)
Vollzeit → Fachoberschule (FOS Form A und B)
→ 2-jährige höhere Berufsfachschule (HBF) - Fremdsprachensekretariat
→ 2-jährige höhere Berufsfachschule (HBI) - Informationsverarbeitung
→ 2-jährige Berufsfachschule (BFS) Wirtschaft und Verwaltung
→ 1-jährige höhere Berufsfachschule für Wirtschaft, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut (Höhere Handelsschule)
→ Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BBV)
→ Intensivklassen an beruflichen Schulen: InteA – Integration und Abschluss

- Besonderheiten**
- Selbstständige Berufliche Schule
 - Bildungsberatung
 - Kooperation mit der FH Frankfurt
 - Migrationsberatung
 - Soziales Lernen
 - QuABB
 - Tasty Theo Schulkiosk (betrieben von THS Lehrkräften und Schüler/innen)
 - Sprachstandserhebung
 - Interreligiöses Projekt (ausgezeichnet mit dem Hildegard-Hamm-Brücher Förderpreis)
 - Jumina
 - FRiSCH-Projekt
 - Mediothek / Bibliothek (in Kooperation mit der Stadtbibliothek Offenbach)
 - Fremdsprachenzertifikate

Leitbild "Die Theodor-Heuss-Schule ist die berufliche Schule für Wirtschaft und Gesundheit der Stadt Offenbach."

Ziele Die Theodor-Heuss-Schule

- vermittelt Fachkompetenzen
- fördert Sprachkompetenzen
- stärkt Sozialkompetenz
- öffnet sich nach außen
- lebt interkulturelle Vielfalt
- stärkt die Kooperation zwischen Lehrern und Schülern
- steht für ein demokratisches und tolerantes Miteinander

Unter 4 Augen mit der Schulleitung

Die Theodor-Heuss-Schule ist die interkulturelle, beruflich orientierte Bildungsinstitution für Wirtschaft und Gesundheit der Stadt Offenbach

Das Zusammenleben in unserer Schule zeichnet sich durch gegenseitigen Respekt und einer Atmosphäre der Toleranz aus, ein wertschätzender Umgang miteinander gehört zu den sichtbaren Grundsätzen unseres Schulklimas.

Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen sehen wir gemäß unseres Erziehungs- und Bildungsauftrags die ganzheitliche Bildung unserer Schülerinnen

und Schüler als zentrale Aufgabe an. Lernen ist nach unserem Selbstverständnis nicht nur Wissensvermittlung, sondern auch die Entwicklung von sozialen, emotionalen und motorischen Kompetenzen. Die Lernenden sollen zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erzogen werden und ein gesundes Selbstvertrauen aufbauen können. Lernen soll Freude bereiten und ihnen bestmögliche Erfolge sichern. Wir fördern und fordern deshalb alle Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Lernprozessen und damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Der Weg ist das Ziel

Um der Einzigartigkeit jeder/s Schülerin/s gerecht zu werden, ermöglichen wir eine kooperative und entspannte Lernatmosphäre und arrangieren vielfältige Möglichkeiten des differenzierten Lernens. Dabei begleiten die Lehrkräfte jede/n Schülerin/r in ihrem/seinem Lernprozess. Sie sollen sukzessive lernen für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Auf diesem Weg sammeln sie persönliche Erfahrungen und verarbeiten diese neuen Eindrücke vielfältig. Fehler werden in diesem Prozess als Zwischenschritte auf dem Weg zum Ziel betrachtet, der individuelle Entwicklungsstand wird berücksichtigt.

Dadurch kann jede/r/ Schülerin/r dort abgeholt werden, wo sie/er steht und von diesem Lernstand aus entsprechend begleitet und gefördert werden.

Die Theodor-Heuss-Schule verfolgt das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, ihren Studien- und/oder Berufsweg eigenverantwortlich und kreativ gestalten zu können. Unser multikulturelles Umfeld in Offenbach vermittelt den Schülerinnen und Schülern wertvolle Erfahrungen, die auch für das Berufsleben - besonders vor dem Hintergrund der Globalisierung - von großer Bedeutung sind. Wir verbinden Theorie mit Praxis, berufliche mit allgemeiner Bildung und fördern und fordern die Entfaltung aller Begabungen und Leistungspotenziale.

Weitere Informationen zur Theodor-Heuss-Schule:
<https://de.wikipedia.org/wiki/Theodor-Heuss-Schule>

Theodor-Heuss-Schule

Buchhügelallee 86, 63071 Offenbach, Telefon: 069/8065-2435
 ths@verw.ths.schulen-offenbach.de, www.ths.schulen-offenbach.de



Foto: Jan Brenner
Bildunterschrift:
„Wolfgang Speck,
Vorsitzender der dbb
bundesseniorenvertre-
tung“

Das Thema „Pflege, Pflegeversicherung und deren Reform“ ist seit Jahren ein Dauerbrenner. Ein langer Atem ist erforderlich, um dringend notwendige Korrekturen beispielsweise bei der Feststellung der Pflegestufe, aber auch bei der täglichen Pflege durchzusetzen.

Ein gutes Beispiel hierfür ist das Pflegestärkungsgesetz II. Dieses Gesetz wird uns seit circa zehn Jahren in Aussicht gestellt. Es bedurfte zweier Expertenbeiräte von zwei Bundesregierungen und einer Praktikabilitätsstudie, damit nun endlich ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde. Dessen zentrale Punkte sind die Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie eine Reform des Begutachtungsverfahrens. Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe hat ausdrücklich erklärt, man wolle durch diese Reform alten und kranken Menschen besser gerecht werden.

von dem neuen Begutachtungsverfahren ab. In diesem Rahmen ist besonders wichtig, dass nicht nur auf die Selbstauskünfte der pflegebedürftigen Personen abgestellt wird, sondern pflegende beziehungsweise betreuende Angehörige, andere Pflegepersonen und behandelnde Ärzte automatisch in die Begutachtung eingebunden werden. Dies wird hoffentlich zu einem Begutachtungsergebnis führen, mit dem die Situation pflegebedürftiger Menschen tatsächlich verbessert und ihre Einschränkungen, seien sie körperlicher oder seien sie geistiger Art, bei der Begutachtung zur Feststellung eines Pflegegrades so berücksichtigt werden, dass die Betroffenen nicht auch noch ein Widerspruchs- oder gar Klageverfahren führen müssen.

Mehr Teilhabe erreichen

Auch die Pflege selbst muss den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen entsprechen. Die Überführung der Leistungen der Pflegeversicherung in die Systematik der Pflegegrade wird sicher dazu beitragen. Dies gilt auch für die vorgesehene Vereinheitlichung der Eigenanteile bei stationärer Unterbringung, wodurch vermieden werden kann, dass die Feststellung eines höheren Pflegegrades zu einem unkalkulierbaren Risiko wird. Der Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen wird hoffentlich zu mehr Teilhabe der Pflegebedürftigen führen.

Ganz wichtig ist die soziale Absicherung pflegender Angehöriger. Hier lässt der Gesetzentwurf jedoch Wünsche offen. Die häufig bestehende Doppelbelastung wird rentenrechtlich immer noch nicht berücksichtigt. Auch wenn der Entwurf des Pflegestärkungsgesetzes II ein Schritt in die richtige Richtung ist, müssen wir kritisch prüfen, ob nicht noch Verbesserungen notwendig sind. ←

Quelle: AiR – Aktiv im Ruhestand, Ausgabe: Oktober 2015, (S. 6), Autor: Dr. Walter Schmitz

Reform der Pflegeversicherung: Langer Atem erforderlich

VON DR. WALTER SCHMITZ

Mehr Hilfe für Demenzkranke

Der Gesetzentwurf setzt, wenn auch mit Änderungen, die Empfehlungen des Beirates zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs um. Die bisherigen drei Pflegestufen sollen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die neue Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs bezieht kognitive und kommunikative Fähigkeiten, psychische Problemlagen und die jeweils mögliche Gestaltung des Alltagslebens deutlich stärker als bisher in die Beurteilung ein. Damit sollen von Demenz betroffene Menschen, die in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, bei der Überprüfung ihrer Pflegebedürftigkeit profitieren. Diese Neuregelung, mit der die Überbewertung der Aspekte der Mobilität, Selbstversorgung und Haushaltsführung beendet wird, ist grundsätzlich positiv zu werten. Allerdings bleibt abzuwarten, ob tatsächlich wie angestrebt Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in dem erwarteten Maße profitieren werden. Dies hängt ganz wesentlich

Nach Aussagen von Frau Krüger, zuständig im Referat III B.2 (für berufliche Vollzeitschulformen im HKM, Leitung Herr Speier) für die Gestaltung der zentralen Prüfungen der FOS, haben inzwischen Fachkommissionen zur Erstellung zentraler Prüfungen getagt. Die Sichtung von Lehrplänen und die Erstellung eines Prüfungserlasses sind zurzeit vorrangig in Arbeit. Vor der zentralen Prüfung 2017 gehen für alle Prüfungsfächer je zwei **Musterprüfungen** an jede Schule, vor den nächsten Sommerferien 2016. Die ersten zentralen Prüfungen beziehen sich für die zweijährige FOS auf Inhalte der Jahrgangsstufe 12, bei der einjährigen Form auf die kompletten Inhalte, d. h. auf die bestehenden Lehrpläne. Die Lehrpläne sollen sich bis dahin **nicht ändern**. In diesem Fall wird eher von deren Konkretisierung in Einzelfällen gesprochen, da manche Lehrpläne, z. B. im Medienbereich, zu praktisch orientiert seien.

Zentrale Prüfungen für die FOS ab dem Schuljahr 2016/17

VON KARIN AMEND-RAAB,
VORSITZENDE DES KREISVERBANDES DARMSTADT-DIEBURG



Warum zentrale Prüfungen?

Jährlich gibt es in Hessen 24.000 Abiturienten, aber auch 12.000 Absolventen mit Fachhochschulreife. Eine Aufwertung des FOS-Abschlusses, im Rahmen des Bologna-Prozesses, berechtigt zum Studium der gestuften Studiengänge. Die Abschlussnote der Fachhochschulreife konkurriert mit der Abiturdurchschnittsnote, bei doch unterschiedlichen Anforderungen. Die Noten werden 1 : 1 zur Studienberechtigung herangezogen, daher böte sich, lt. Frau Krüger, eine Vereinheitlichung mit zentralen Prüfungen in Deutsch, Englisch, Mathematik und den Schwerpunktfächern an.

Ändern sich Verordnungen?

Die Verordnungen ändern sich zunächst nicht, dennoch werden Prüfungen zentral gestellt werden.

Wie wurden die Kommissionen zur Aufgabenerstellung gebildet?

Zurzeit arbeiten 57 Kolleginnen und Kollegen in Kommissionen an der Erstellung von Aufgaben, bei ca. 1000 Interessenbekundungen vorab. Diese wurden von den Schulen benannt, den Staatlichen Schulämtern gemeldet und diese Meldungen an das HKM weitergeleitet. Das HKM hat aus der Flut von Meldungen für insgesamt 19 Fächer je drei Mitglieder für eine Kommission ausgewählt. Die Auswahl erfolgte nach folgenden Kriterien: Je Schule eine Person, pro Staatlichem Schulamt maximal vier Personen, pro Kommission z. B. eine Kollegin und zwei Kollegen. Von 100 Schulen konnten 57 zunächst berücksichtigt werden. So gingen z. B. für den Agrarbereich Meldungen von drei Schulen ein, für die dann keine weiteren Nennungen mehr berücksichtigungsfähig waren. Herangezogen werden auch Personen mit Erfahrungen im Prüfungswesen für berufliche Gymnasien. Die bisher nicht in Prüfungskommissionen beteiligten Schulen sollen zur Beurteilung der Prüfungsvorschläge herangezogen werden. Pro Gruppe besteht eine gleiche Stundenentlastung, die unter den Kommissionsmitgliedern aufzuteilen ist.

Wird in dem Abschlusszeugnis mit einer neuen Gewichtung zu rechnen sein?

Die Konferenz der Kultusminister sieht keine schwerpunktfächerspezifische Gewichtung vor. Wie andere Bundesländer dazu stehen, ist noch in Erfahrung zu bringen. Man habe auch bereits darüber nachgedacht, ähnlich den beruflichen Gymnasien und gymnasialen Oberstufen bei Leistungskursen, Schwerpunktfächer mit einer entsprechenden Gewichtung zu versehen. Dies sei aber bisher nicht diskutiert worden. ←



Professor Dr. Di Fuccia in der Max-Eyth-Schule zu Kassel „Nicht die anderen Bildungsgänge abqualifizieren“:

Die zukünftige Rolle der Schularten im gegliederten Schulsystem

VON BERTRAM BÖHSER



Am 6. Mai 2015 stellte Professor Dr. Di Fuccia, Chemie-Didaktiker an der Universität Kassel und Vorstandsmitglied des Deutschen Philologenverbandes, in der Max-Eyth-Schule in Kassel vor dem dlh-Kreisverband seine Thesen zur zukünftigen Rolle der Schularten im gegliederten Schulsystem vor. Nach der Begrüßung durch die beiden Kreisvorsitzenden Bertram Böhser (glb) und Boris Krüger (HPhV) führte Di Fuccia aus, dass nach fehlgeschlagenen Versuchen, das gegliederte Schulsystem im großen Stil umzugestalten (z.B. Hamburg), Bildungspolitiker nun zu subtileren Maßnahmen griffen und längeres gemeinsames Lernen sowie mehr Abiturienten forderten, um gerade das Gymnasium von zwei Seiten in die Zange zu nehmen. Dieses „siegte sich zu Tode“ und entwickle sich immer mehr zu einer Einheitsschule, da Schulleitungen aus Angst vor sinkenden Schülerzahlen immer mehr Kinder aufnahmen, ohne auf deren gymnasiale Eignung zu achten, und in manchen Städten schon 60 % eines Schülerjahrgangs dorthin übertrete.

Insgesamt sei laut Di Fuccia das gegliederte Schulwesen in Deutschland in Bewegung geraten, da es seinen Verfechtern nicht gelungen sei, dessen positiven Seiten (kein Abschluss ohne Anschluss) gegenüber den negativen Seiten (Abschulen) hervorzuheben. Hinzu kämen die Undurchsichtigkeit des beruflichen Schulwesens sowie die Tatsache, dass fast alle Bildungspolitiker das Gymnasium besucht hätten und daher nur geringe Kenntnisse über Real- oder Berufsschulen besäßen.

Schließlich würden gesellschaftliche Entwicklungen die Mehrgliedrigkeit ins Wanken bringen: zum einen stehe nun die Rolle der Schule für den einzelnen Schüler im Vordergrund und nicht mehr für die ganze Gesellschaft, was sich derzeit bei der Diskussion über Inklusion deutlich manifestiere, zum anderen sei das Leistungsprinzip zu Gunsten des Gleichheitsprinzips zurück gedrängt worden. Kein Bildungspolitiker werde sich diesen Entwicklungen entgegen stellen.

Als Folgen nannte der Bildungsexperte, dass es auf mittlere Sicht wohl keine Schulart mehr gebe, die nicht das Abitur anbiete, und der Druck auf das berufliche Schulwesen zunehme, das von den allgemeinbildenden Schulen zu wenig wertgeschätzt werde. Überhaupt nicht zur Diskussion stehe hingegen die Grundschule, deren Leistungen für das Schulsystem in keiner Weise hinterfragt würden. Letzte Konsequenz dieser Entwicklungen sei die von der GEW propagierte Einheitsschule. Doch Di Fuccia sah aber auch Möglichkeiten, eine solche negative Entwicklung zu verhindern:

- Das Gymnasium solle nicht versuchen, anderen Schulformen den Zugang zum Abitur zu versperren, und andere Bildungsgänge abqualifizieren, sondern sich selbstbewusst und gelassen zeigen.
- Das Abitur solle auch nicht nach unterschiedlichen Wertigkeiten differenziert werden, je nachdem, wo es erworben worden sei.
- Die unterschiedlichen Schulformen sollten sich mehr auf ihre Stärken konzentrieren, z. B. Gymnasien auf Wissenschaftspropädeutik und nicht auch noch auf Berufsorientierung.



- Die Verschiedenartigkeit der Wege zum Abitur im Hinblick auf die unterschiedlichen Bildungserwertertypen sollte stärker betont werden, z. B. berufliche Schulen für Schüler, die Wissen über Anwendung und Praxis erwerben.

In der anschließenden lebhaften Diskussion ging es einerseits um die Verlängerung der Grundschulzeit, die die Gymnasien stärker als die anderen Schulformen der Sekundarstufe I treffen würde. Hier konnte Di Fuccia seine Zuhörer in gewisser Weise beruhigen, da eine solche Verlängerung wegen der fehlenden räumlichen Ausstattung der Grundschulen und der unzureichenden inhaltlichen Vorbereitung der dortigen Lehrkräfte auf die Klassen 5 und 6 nicht so leicht umzusetzen sei, wie gemeinhin angenommen wird. Andererseits wurde die Rolle von Privatschulen als Konkurrenz für ein staatli-

ches Schulsystem diskutiert, dem zunehmend die Ressourcen für seine Aufgaben fehlten. Zwar gebe es laut Di Fuccia einen gewissen Run auf die Privatschulen (z. B. 11 % der Schüler in Sachsen), doch werde es angesichts der anders gearteten Sozialstruktur und der Wachsamkeit der Politik in Deutschland nicht zu einer Entwicklung wie in den angelsächsischen Ländern kommen, wo ein sehr gut ausgestattetes Privatschulwesen maroden staatlichen Schulen gegenüberstehe. Mit diesen hoffnungsvollen Worten beendete Di Fuccia seine tief-schürfenden und anregenden Ausführungen zur aktuellen Bildungsdiskussion. Die beiden dlh-Kreisvorsitzenden dankten ihm herzlich dafür und freuten sich über seine Zusage, auch im kommenden Jahr wieder über Entwicklungen in der Bildungspolitik sprechen zu wollen und so die Tradition der Kasseler glb-Vorträge fortzusetzen. ←



Fleißig bei der Arbeit: Lehrkräfte bilden sich nach dem Unterricht in Personalratsaufgaben weiter.

Personalräteschulung für Lehrkräfte gut besucht

VON DR. CLAUD WENZEL

Elke Funk und Dr. Claus Wenzel begrüßten zahlreiche Lehrkräfte aus dem gesamten Schulamtsbezirk zu einer Personalräteschulung des Deutschen Lehrerverbandes (dlh). Unter der Leitung der dlh-Landesvorsitzenden Edith Krippner-Grimme wurden Fallbeispiele aus der Praxis bearbeitet und besprochen. Die Lehrkräfte frischen so ihr Wissen auf und konnten sich über Erfahrungen aus den Schulen austauschen. Der dlh, der sich für die rechtlichen und sozialen Belange aller Lehrkräfte einsetzt, wollte mit dieser Veranstaltung auch das Interesse für die kommenden Personalratswahlen wecken und deren Bedeutung hervorheben. ←



Von links: Dr. Claus Wenzel (glb) und Elke Funk (HlPbV) bedanken sich bei Edith Krippner-Grimme (dlh-Landesvorsitzende) für ihr Engagement mit selbstgemachtem Holundergelee, Lebkuchen und einer Flasche Sekt.



Kreisverband Werra-Meißner wanderte in Thüringen

VON DR. CLAUD WENZEL

Der harte Kern des Kreisverbandes Werra-Meißner hat sich nicht vom schmutzigen Herbstwetter abschrecken lassen. Im 25. Jahr der Wiedervereinigung Deutschlands wurde von der Burgruine Hanstein aus rund um die Teufelskanzel an der thüringisch-hessischen Landesgrenze gewandert. Anschließend fand eine Mitgliederversammlung im Klausenhof in

Bornhagen statt. Imke Carl gab die Kassenführung in die treuen Hände von Peter Wiatrek. Der Kreisvorstand dankte Imke Carl für ihre zuverlässige Arbeit. Als Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung im kommenden Jahr wurden Klaus Heuckeroth und Walter Malcharek gewählt. In geselliger und fröhlicher Runde klang die schöne Veranstaltung aus. ←

Wir gratulieren

95 Jahre	23.10.1920	Rudolf Bartl, Oberursel	75 Jahre	24.10.1940 2.11.1940 17.11.1940 2.12.1940 2.12.1940 13.12.1940 23.12.1940 30.12.1940 31.12.1940,	Gabriele Perst, Marburg Karl Schneeweis, Frankfurt Heidrun Ohngemach, Reinheim Karl Killmer, Heusenstamm Peter Dast, Offenbach Walter Sippel, Altdorf Herwarth Naujok, Bad Camberg Hermann Gossenauer, Schloßborn Joachim Meister, Kelkheim
90 Jahre	29.10.1925 5.12.1925 23.12.1925 25.12.1925	Gustav Müller, Gießen Erich Schuchmann, Linden Gerhard Blum, Hünfeld Elisabeth Welz, Fulda	70 Jahre	4.10.1945 30.11.1945 24.12.1945	Knut Welly, Wiesbaden Wolfgang Pöschl, Friedrichsdorf Wilhelm Krings, Schwalmstadt
85 Jahre	5.10.1930 20.10.1930 23.10.1930 1.11.1930 3.11.1930 1.12.1930	Winfried Weber-Fahr, Fulda Wolfgang Kuch, Bad Camberg Leonhard Herber, Flörsheim Wolfgang Herzig, Bad Kissingen Kurt-Heinz Lengsfeld, Walluf Hermann Hoffmann, Kassel	65 Jahre	3.10.1950 3.10.1950 4.10.1950 14.10.1950 16.10.1950 1.11.1950 11.11.1950 15.11.1950 15.11.1950 27.11.1950 21.12.1950	Anne Gerbig, Michelstadt Ulrich Greulich, Alsfeld Wilfried Weber, Aarbergen Irmhild Weiß, Nauheim Bruno Arlt, Waldeck Michael Harth, Freigericht-Neuses Gerd Fleckenstein, Homberg Manfred Zindel, Berkatal Rolf Aßhauer, Frankfurt Viola Bartuschek, Seeheim-Jugenheim Peter Theismann, Rodgau
80 Jahre	2.10.1935 5.10.1935 21.10.1935 13.11.1935 21.11.1935 17.12.1935 27.12.1935	Johannes Fehl, Schlüchtern Dietrich Hiltner, Alsfeld Ingrid Fischer, Frankfurt Karl-Heinz Mütze, Gelnhausen Dieter Lück, Lohfelden Hans-Joachim Kluge, Petersberg Karin Aporta, Stadtallendorf			

Fachseminar: „Vorbereitung auf den Unterrichtsbesuch für Lehrer/-innen im Vorbereitungsdienst“

AM 4./5. MÄRZ 2016 IN DER WILHELM-KNAPP-SCHULE IN WEILBURG

- Der Kostenbeitrag von 25,- Euro wird von Nichtmitgliedern während des Seminars erhoben. Für Mitglieder des glb ist die Fortbildung kostenlos.
- Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnahmebestätigung und eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Die Fortbildung ist akkreditiert.
- Bei Rückfragen wendet Euch an:
Thomas Kramer t.kramer@fachschiule-wirtschaft.de
Christian Lannert christian.lannert@karlkuebelschule.de
Ute Molden ute.molden@karlkuebelschule.de

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Fachseminar
„Vorbereitung auf den Unterrichtsbesuch für Lehrer/-innen im Vorbereitungsdienst“

**am Freitag, den 04.03.2016
und Samstag, den 05.03.2016
an der Wilhelm-Knapp-Schule, Frankfurter Straße 39, 35781 Weilburg an.**

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail Adresse

Schule

(Datum, Unterschrift)

**Anmeldeschluss:
10.2.2016**

Senden Sie die Anmeldung bitte per E-Mail, Fax oder Post an:



Geschäftsstelle des glb
Lothringer Straße 3 – 5
63450 Hanau

E-Mail: info@glb-hessen.de
Tel: (06181) 25 22 78
Fax.: (06181) 25 22 87

Ankündigung

Fachseminar: „Vorbereitung auf den Unterrichtsbesuch für Lehrer/-innen im Vorbereitungsdienst“

Freitag, 04.03.2016

14.00 Uhr	Begrüßung der Referendare in der Wilhelm-Knapp-Schule, Frankfurter Straße 39, 35781 Weilburg
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	Wie schreibe ich einen gelungenen Unterrichtsentwurf? (Teil 1)
17:00 Uhr - 18:00 Uhr	Wie kommuniziere ich richtig in der Reflexion und im Beratungsgespräch?
18:00 Uhr - 19:00 Uhr	Methodentraining
19:00 Uhr - 21:00 Uhr	Uhr Schulrechtliche Grundlagen
Ab 21.00 Uhr	Nachtwanderung (mit gemütlichem Beisammensein in zwei auf dem Weg liegenden Gasthäusern) an der Lahn entlang zur Jugendherberge

Samstag, 05.03.2016

08:45 Uhr - 09:30 Uhr	FAQ: Fragen rund um das Referendariat
09:30 Uhr - 10:00 Uhr	Vortrag: Elementare Inhalte eines Unterrichtsentwurfes (Teil 2)
10:30 Uhr - 11:30 Uhr	Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen sowie Ausklingen der Veranstaltung

Bei allen Zeiten - außer den Anfangs- und Endzeiten des Seminars - handelt es sich um „Richtzeiten“ die je nach Bedarf und Wunsch der Teilnehmer verschoben werden können.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Seminar konstruktive Unterstützung für die ersten Unterrichtsbesuche und den Einstieg in das Referendariat geben können.

Die Teilnahmegebühren belaufen sich auf 25,- Euro für Nichtmitglieder (incl. Übernachtung in der Jugendherberge – Bettwäsche ist vorhanden). Mitglieder des glb zahlen keinen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag ist während des Seminars zu zahlen. Der Anmeldeschluss ist der 10. Februar 2016.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Thomas Kramer, Christian Lannert und Ute Molden (Seminarleiter)